

**Rundschreiben der Eidg. Bankenkommission:  
Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken  
(Kreditrisiken)  
vom [Datum] 2006**

*Entwurf vom 5. Juli 2006*

**Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Gegenstand</b>	<b>Rz 1</b>
<b>II. Basler Mindeststandards</b>	<b>Rz 2</b>
<b>III. Multilaterale Entwicklungsbanken (Art. 53 ERV)</b>	<b>Rz 3</b>
<b>IV. Externe Ratings (Art. 50–52 ERV)</b>	<b>Rz 4–15</b>
A. Anerkannte Ratingagenturen (Art. 52 ERV)	Rz 3
B. Risikogewichtung nach Ratings (Art. 50 ERV)	Rz 5–7
C. Emittenten- und Emissionsratings	Rz 8–12
D. Kurzfrist-Ratings	Rz 13
E. Ungeratete kurzfristige Forderungen	Rz 14
F. Verwendung externer Ratings	Rz 15
<b>V. Derivate (Art. 42–45 ERV)</b>	<b>Rz 16–102</b>
A. Marktwertmethode: Add-on-Sätze (Art. 43 ERV)	Rz 16–26
B. Marktwertmethode unter dem SA-CH: Kreditäquivalent (Art. 43 ERV)	Rz 27–48
C. Marktwertmethode unter dem SA-BIZ/IRB: Kreditäquivalent (Art. 43 ERV)	Rz 49–63
D. Standardmethode (Art. 44 ERV)	Rz 64–101
E. EPE-Modellmethode (Art. 45 ERV)	Rz 102
<b>VI. Risikomindernde Massnahmen (Art. 47 ERV)</b>	<b>Rz 103–113</b>
A. Allgemeines	Rz 103–110
B. Laufzeitinkongruenzen	Rz 111–113
<b>VII. Gesetzliche Verrechnung (Art. 47 Abs. 1 Bst. a ERV)</b>	<b>Rz 114</b>
<b>VIII. Vertragliche Verrechnung (Art. 47 Abs. 1 Bst. a ERV)</b>	<b>Rz 115</b>
<b>IX. Anrechnung von Sicherheiten</b>	<b>Rz 116–117</b>
A. Mögliche Ansätze	Rz 116–117
<b>X. Anrechnung von Sicherheiten im einfachen Ansatz (Art. 47 Abs. 1 Bst. d ERV)</b>	<b>Rz 118–132</b>
A. Anerkannte Sicherheiten	Rz 118–123
B. Berechnung	Rz 124–132
<b>XI. Anrechnung von Sicherheiten im umfassenden Ansatz (Art. 47 Abs. 1 Bst. d ERV)</b>	<b>Rz 133–199</b>
A. Anerkannte Sicherheiten	Rz 133–135
B. Berechnung	Rz 136–147
C. Verwendung aufsichtsrechtlicher Standard-Haircuts	Rz 148–150
D. Verwendung selbst geschätzter Haircuts	Rz 151–162
E. Notwendige Anpassungen der Haircuts	Rz 163–165
F. Verwendung von VaR-Modellen zur Schätzung des Haircuts	Rz 166–171
G. Bedingungen für einen Haircut von Null	Rz 172–198
H. Repo- und repoähnliche Geschäfte	Rz 199

<b>XII. OTC-Derivate unter Verwendung von Sicherheiten</b>	<b>Rz 200–201</b>
<b>XIII. Garantien und Kreditderivate (Art. 47 Abs. 1 Bst. b und c ERV)</b>	<b>Rz 202–252</b>
A. Mindestanforderungen	Rz 202–203
B. Anerkennung der Absicherungswirkung	Rz 204–216
C. Zusätzliche Mindestanforderungen an Garantien	Rz 217–218
D. Bürgschaften	Rz 219
E. Zusätzliche Mindestanforderungen an Kreditderivate	Rz 220–231
F. Berechnung	Rz 232–246
G. Erforderliche Eigenmittel für die Bank als Sicherungsgeber	Rz 247–252
<b>XIV. Verbriefungstransaktionen (Art. 37 Abs. 2 Bst. b ERV)</b>	<b>Rz 253–264</b>
A. Basler Mindeststandards	Rz 253–254
B. Rückfalls-Option für die Berechnung von $K_{IRB}$	Rz 255
C. Kreditumrechnungsfaktor für Barvorschüsse	Rz 256–260
D. „Look-through treatment“ im Standardansatz	Rz 261–263
E. „Supervisory Formula“	Rz 264
<b>XV. Der auf internen Ratings basierende Ansatz (IRB; Art. 38 und 65 ERV)</b>	<b>Rz 265–389</b>
A. Basler Mindeststandards und subsidiäre Regelung (Art. 65 ERV)	Rz 265–267
B. Bewilligung	Rz 268–277
C. IRB-Stresstests	Rz 278–283
D. Information der Aufsichtsbehörde	Rz 284–286
E. Bankspezifische Einführung („Roll-out“)	Rz 287
F. Übergangsphase	Rz 288–289
G. Positionsklassen	Rz 290–296
H. Definition HVCRE-Positionen (hochvolatile Renditeobjektfinanzierungen)	Rz 297–298
I. Definition Retailpositionen	Rz 299–317
J. Definition Beteiligungstitel	Rz 318–322
K. Risikogewichtung bei Unternehmen, Zentralregierungen und Banken	Rz 323–325
L. Risikogewichtung bei Spezialfinanzierungen und hochvolatilen Renditeobjektfinanzierungen (SL und HVCRE)	Rz 326–329
M. Nachrangige Positionen und Sicherheiten	Rz 330–331
N. Nichtanwendung von Haircuts bei repoähnlichen Geschäften	Rz 332
O. Sicherheiten im F-IRB	Rz 333–335
P. Garantien und Kreditderivate im F-IRB	Rz 336–337
Q. Positionswert bei Ausfall (EAD)	Rz 338–339
R. Laufzeitanpassung der Risikogewichte im F-IRB und A-IRB	Rz 340–349
S. Risikogewichtung Retailpositionen	Rz 350–351
T. Risikogewichtung Beteiligungstitel	Rz 352–369
U. Risikogewichtung angekaufter Forderungen	Rz 370–373
V. Erwarteter Verlust und Wertberichtigungen	Rz 374–379
W. Erforderliche Eigenmittel durch Skalierung	Rz 380
X. Mindestanforderungen an die Risikoquantifizierung	Rz 381–389
<b>XVI. Inkrafttreten</b>	<b>Rz 390</b>
<b>Anhänge</b>	
- Anhang 1: Multilaterale Entwicklungsbanken	
- Anhang 2: Abkürzungen und Begriffe im IRB	

<b>I. Gegenstand</b>	<b>Rz</b>
Dieses Rundschreiben konkretisiert Art. 18–64 ERV.	1
<b>II. Basler Mindeststandards</b>	
Die vorliegenden Bestimmungen beruhen auf der revidierten Eigenkapitalvereinbarung des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht (Basler Mindeststandards). Die zugrunde liegenden Textstellen werden jeweils angegeben (in der Form „[§...]“) und beziehen sich auf das im Juni 2006 publizierte Dokument „International Convergence of Capital Measurement and Capital Standards – A Revised Framework / Comprehensive Version“. Verweise der Form [Annex ..., §...] beziehen sich auf den Anhang dieses Dokuments.	2
<b>III. Multilaterale Entwicklungsbanken (Art. 53 ERV)</b>	
[§59] Ein bevorzugtes Risikogewicht gilt für diejenigen multilateralen Entwicklungsbanken, die in Anhang 1 aufgeführt sind.	3
<b>IV. Externe Ratings (Art. 50–52 ERV)</b>	
<b>A. Anerkannte Ratingagenturen (Art. 52 ERV)</b>	
[§90] Die Aufsichtsbehörde veröffentlicht eine Liste der anerkannten Ratingagenturen, deren Ratings zur Bestimmung der Risikogewichte verwendet werden dürfen.	4
<b>B. Risikogewichtung nach Ratings (Art. 50 ERV)</b>	
[§68] Die Aufsichtsbehörde kann einer Bank den Wechsel zwischen Berücksichtigung und Nichtberücksichtigung von externen Ratings gemäss Artikel 50 Abs. 4 ERV untersagen, wenn sie der Ansicht ist, dass damit primär eine Verminderung der erforderlichen Eigenmittel angestrebt wird.	5
[§§96–98] Wenn es zwei oder mehr Ratings mit unterschiedlichen Risikogewichten gibt, sollen die Ratings, die den beiden niedrigsten Risikogewichten entsprechen, berücksichtigt und das höhere dieser beiden Risikogewichte verwendet werden.	6
[§107] Externe Ratings, die nur für ein Unternehmen innerhalb einer Unternehmensgruppe abgegeben wurden, können nicht verwendet werden, um das Risikogewicht anderer Unternehmen innerhalb derselben Gruppe zu bestimmen. Ebenso können externe Ratings einer Finanzgruppe oder eines Finanzkonglomerates nicht verwendet werden, um das Risikogewicht einzelner Gruppengesellschaften zu bestimmen, es sei denn, bei der Finanzgruppe handelt es sich um eine konsolidiert überwachte Bank.	7
<b>C. Emittenten- und Emissionsratings</b>	
[§§99, 102] Für Wertpapiere, die ein emissionsspezifisches Rating einer anerkannten Ratingagentur aufweisen, ist das entsprechende Emissionsrating massgeblich. Sofern die Forderung einer Bank nicht einer extern gerateten Emission entspricht, gilt Folgendes:	8
<ul style="list-style-type: none"><li>• Wenn eine bestimmte Emission des Schuldners geratet wurde, aber die Forderung der Bank nicht genau dieser Emission entspricht, so kann das emissionsspezifische Rating (das Rating führt zu einem niedrigeren Risikogewicht als eine Forderung ohne Rating) nur dann für die nicht geratete Forderung der Bank herangezogen werden, wenn diese Forderung der gerateten Emission nicht nachrangig ist. Andernfalls kann das Rating nicht verwendet werden, und die nicht beurteilte Forderung erhält das Risikogewicht für Forderungen ohne Rating.</li></ul>	9

- Wenn für ungeratete Forderungen gemäss Rz 9 vergleichbar geratete Forderungen für die Risikogewichtung herangezogen werden, gilt grundsätzlich, dass auf ausländische Währungen bezogene Ratings auf Forderungen in derselben Währung anzuwenden sind. Auf die Heimatwährung bezogene Ratings – falls gesondert vorhanden – können allein zur Risikogewichtung von Aktiva herangezogen werden, die ebenfalls auf die Heimatwährung lauten. 10
- Wenn der Schuldner über ein Emittentenrating verfügt, so gilt dieses für die vorrangigen und unbesicherten Forderungen gegenüber diesem Emittenten. Andere Forderungen eines gut beurteilten Emittenten werden wie Forderungen ohne Rating behandelt. Wenn der Emittent ein schlechtes Rating (dem mindestens ein Risikogewicht einer ungerateten Forderung zugeordnet wird) aufweist, so wird einer nicht gerateten Forderung gegenüber demselben Kreditnehmer das Risikogewicht zugeordnet, das für dieses schlechte Rating gilt. 11

[§100] Unabhängig davon, ob eine Bank auf das Emittenten- oder Emissionsrating abstellt, ist sicherzustellen, dass die gesamte Verpflichtung eines Kunden in der Beurteilung berücksichtigt ist. 12

## D. Kurzfrist-Ratings

[§103] Für Zwecke der Risikogewichtung werden Kurzfrist-Ratings als emissionspezifisch angesehen. Sie können nur verwendet werden, um das Risikogewicht der von diesem Rating erfassten Forderungen zu bestimmen. 13

## E. Ungeratete kurzfristige Forderungen

[§104] Wenn einer gerateten kurzfristigen Forderung ein Risikogewicht von 50% zugeordnet wird, können ungeratete kurzfristige Forderungen kein geringeres Risikogewicht als 100% erhalten. Falls ein Emittent ein kurzfristiges Rating erhält, das ein Risikogewicht von 150% nach sich zieht, erhalten alle nicht gerateten Forderungen, gleichgültig ob kurz- oder langfristig, ebenfalls ein Risikogewicht von 150%, es sei denn, die Bank nutze anerkannte Sicherheiten für solche Forderungen. 14

## F. Verwendung externer Ratings

[§94] Sofern eine Bank zur Ermittlung der Risikogewichte Ratings externer Ratingagenturen verwendet, müssen diese in konsistenter Weise im internen Risikosteuerungsverfahren verwendet werden. 15

## V. Derivate (Art. 42–45 ERV)

### A. Marktwertmethode: Add-on-Sätze (Art. 43 ERV)

Bei der Marktwertmethode unter dem SA-CH und dem SA-BIZ/IRB werden die Add-ons, wie in Rz 27–48 bzw. 49–63 näher ausgeführt, unter Verwendung der folgenden Add-on-Sätze berechnet: 16

	Basiswert des Kontrakts	Add-on-Satz in Prozent, grundsätzlich nach Restlaufzeit		
		≤ 1 Jahr	> 1 Jahr ≤ 5 Jahre	> 5 Jahre
1.	Zinsen	0.0	0.5	1.5
2.	Währungen und Gold	1.0	5.0	7.5
3.	Beteiligungstitel	6.0	8.0	10.0
4.	Edelmetalle (ohne Gold)	7.0	7.0	8.0
5.	Übrige Rohstoffe	10.0	12.0	15.0
6.	Kreditderivate (mit Referenzforderung der Kategorie "Zentralregierungen und Zentralbanken" oder "qualifizierte Zinsinstrumente" nach Art. 4 Bst. e ERV)	5.0	5.0	5.0

17

7.	Kreditderivate (mit Referenzforderung der Kategorie "Übrige" nach Anhang 6 ERV)	10.0	10.0	10.0
----	---	------	------	------

Ist die Zuordnung des Kontrakts zu einer der obigen Kategorien 1 bis 7 in Funktion des Basiswerts zweifelhaft, ist der Kontrakt wie ein Kontrakt auf „übrige Rohstoffe“ (Kategorie 5) zu behandeln. 18

[§708] Add-on-Sätze für First-, Second- und n<sup>th</sup>-to-Default-Swaps: Bei First-to-Default-Swaps bestimmt sich der Add-on-Satz in Abhängigkeit von der riskantesten im Basket enthaltenen Referenzforderung. Für Second- und n<sup>th</sup>-to-Default-Swaps ist in Analogie die zweitriskanteste bzw. die n<sup>th</sup>-riskanteste Referenzforderung im Basket massgebend, um den Add-on-Satz zu bestimmen. 19

Für Kontrakte, deren Wiederbeschaffungswert nicht positiv werden kann, entspricht der Add-on maximal dem Betrag, der mit dem entsprechenden Wiederbeschaffungswert addiert ein Kreditäquivalent von null ergibt. Entsprechend kann für Kontrakte, deren Wiederbeschaffungswert nicht positiv werden kann, ein Kreditäquivalent von null verwendet werden. 20

Bei der Marktwertmethode unter dem SA-CH gilt: 21

- Bei Zinskontrakten ist die Restlaufzeit des zugrunde liegenden Basiswerts massgebend, bei den übrigen die Restlaufzeit des Kontrakts. 22

Bei der Marktwertmethode unter dem SA-BIZ/IRB gilt: 23

- Für Kontrakte, bei denen Nennbeträge mehrfach ausgetauscht werden, sind die Add-on-Sätze mit der Anzahl der im Rahmen des Kontrakts noch zu leistenden Zahlungen zu multiplizieren. 24

- Bei Kontrakten, die so strukturiert sind, dass offene Engagements nach festgesetzten Zahltagen glattgestellt werden, und deren Bedingungen jeweils so angepasst werden, dass der Marktwert des Kontrakts an diesen Tagen gleich Null ist, gilt als Restlaufzeit die Zeit bis zum nächsten Neufestsetzungstermin. Bei Zinskontrakten mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr, die die obigen Kriterien erfüllen, besteht für den Add-on-Satz eine Untergrenze von 0.5%. 25

- Für Floating/Floating-Zinsswaps in einer einzigen Währung beträgt der Add-on-Satz 0% bzw. es wird kein Add-on berechnet. Das Kreditäquivalent aus diesen Kontrakten wird somit allein anhand des jeweiligen Wiederbeschaffungswerts ermittelt. 26

## B. Marktwertmethode unter dem SA-CH: Kreditäquivalent (Art. 43 ERV)

- *Berechnung der Add-ons:* Der Add-on wird durch Multiplikation des anzuwendenden Add-on-Satzes nach Rz 16–22 mit der vom Kontrakttyp abhängigen Bemessungsgrundlage berechnet. Diese ist wie folgt definiert: 27

- bei Instrumenten wie Forward Rate Agreements, Zinsswaps und vergleichbaren Instrumenten: Nennwert des Kontraktes oder Barwert der Forderung bestehend aus Nennwert und Zinsen; 28

- bei Währungsswaps: Nennwert der Forderung, d. h. die für die Bestimmung der eingehenden Zinszahlungen massgebende Berechnungsbasis, oder Barwert der Forderung bestehend aus Nennwert und Zinsen; 29

- bei Aktienindexswaps, Edelmetallswaps, Buntmetallswaps und Warenswaps: vereinbartes nominelles Entgelt oder – sofern kein nominelles Entgelt vorhanden ist – «Menge × Fixpreis» oder Marktwert des Lieferanspruches beziehungsweise Barwert der Forderung bestehend aus Nennwert und Zinsen; 30

- bei den übrigen Termingeschäften: Marktwert der Geldforderung bzw. des Lieferanspruches; 31

- bei Optionen: analog wie bei den übrigen Termingeschäften, jedoch mit entsprechender Deltage- 32

wichtung.

<i>Verzicht auf Add-Ons:</i> Auf die Add-ons kann verzichtet werden bei:	33
• Kontrakten mit einer ursprünglichen Laufzeit von höchstens 14 Kalendertagen;	34
• Kontrakten, die an einer regulierten Börse gehandelt werden, an welcher sie, mit Ausnahme von gekauften Optionen, einer täglichen Margennachschusspflicht unterliegen; oder	35
• ausserbörslich gehandelten Kontrakten, welche	36
ü an einem repräsentativen Markt gehandelt werden;	37
ü mit Bareinlagen oder verpfändeten beziehungsweise mindestens gleichwertig sichergestellten handelbaren Effekten, Edelmetallen und Waren gedeckt sind; und	38
ü samt ihrer Deckung täglich zu Marktkursen bewertet werden und einem täglichen Margenaus- gleich unterliegen.	39
<i>Verrechnung Add-ons und Wiederbeschaffungswerte:</i> Eine Verrechnung des Add-on bis zu dessen Höhe mit dem negativen Wiederbeschaffungswert des jeweiligen Kontraktes ist bei der Berechnung des Kre- ditäquivalents nach Art. 42–43 ERV zulässig. Ebenfalls zulässig ist die Verrechnung positiver Wieder- beschaffungswerte und sämtlicher Add-ons einerseits und negativer Wiederbeschaffungswerte anderer- seits aus Derivaten mit derselben Gegenpartei, sofern dies nach Art. 47 ERV sowie Rz 44–47 zulässig ist und mit dieser Gegenpartei eine entsprechende bilaterale Vereinbarung besteht, welche nach den folgen- den Rechtsordnungen nachweislich anerkannt und durchsetzbar ist:	40
• dem Recht des Staates, in dem die Gegenpartei ihren Sitz hat, und, wenn eine ausländische Zweig- niederlassung eines Unternehmens beteiligt ist, zusätzlich nach dem Recht des Sitzes der Zweignie- derlassung;	41
• dem Recht, das für die einzelnen einbezogenen Geschäfte massgeblich ist; und	42
• dem Recht, dem die Vereinbarungen unterliegen, welche erforderlich sind, um die Aufrechnung zu bewirken.	43
Die Verrechnung ist in folgenden Fällen zulässig:	44
• für alle Geschäfte, welche durch eine Aufrechnungsvereinbarung erfasst werden, wonach die Bank bei Ausfall der Gegenpartei aufgrund von Zahlungsunfähigkeit, Konkurs, Liquidation oder ähnlichen Umständen nur das Recht auf Erhalt beziehungsweise nur die Verpflichtung zur Zahlung der Diffe- renz der nicht realisierten Gewinne und Verluste aus den erfassten Geschäften hat (Close-out- Netting);	45
• für alle am selben Tag fälligen gegenseitigen Forderungen und Verpflichtungen in derselben Wäh- rung, welche durch einen Schuldumwandlungsvertrag zwischen der Bank und der Gegenpartei so zusammengefasst werden, dass diese Schuldumwandlung einen einzigen Nettobetrag ergibt und so- mit einen rechtsverbindlichen neuen Vertrag schafft, der die früheren Verträge erlöschen lässt (Net- ting-by-Novation); oder	46
• für glattgestellte Geschäfte, sofern eine Vereinbarung zur Zahlungsaufrechnung (Payment-Netting) besteht, wonach am Tage der Fälligkeit die gegenseitigen Zahlungsverpflichtungen pro Währung auf Saldobasis ermittelt und nur dieser Saldobetrag bezahlt wird.	47
Die Verrechnung nach Art. 47 ERV ist unzulässig, wenn die Vereinbarung eine Bestimmung enthält, welche der nicht säumigen Partei erlaubt, nur beschränkte oder gar keine Zahlungen an die säumige Par- tei zu leisten, auch wenn letztere per Saldo eine Gläubigerin ist (Ausstiegsklausel; Walk-away-clause).	48

### C. Marktwertmethode unter dem SA-BIZ/IRB: Kreditäquivalent (Art. 43 ERV)

*Berechnung des Kreditäquivalents:* Die Berechnung des Kreditäquivalents ist grundsätzlich davon abhängig, ob eine Verrechnung mit einer Gegenpartei nach Art. 47 ERV stattfindet oder nicht. Rz 50–52 regeln den Fall ohne Verrechnung, Rz 53–63 regeln der Fall mit Verrechnung. 49

1) *Kreditäquivalent ohne Verrechnung nach Art. 47 ERV:* 50

*Berechnung der Add-ons:* Grundsätzlich wird der Add-on durch Multiplikation des anzuwendenden Add-on-Satzes nach Rz 16–20 und Rz 23–26 mit dem Nennwert des Kontraktes als Bemessungsgrundlage berechnet. Falls der Nennwert durch die Struktur der Transaktion eine Hebelwirkung erfährt oder vergrößert wird, muss der tatsächliche Nennwert zugrunde gelegt werden. 51

*Verrechnung Add-ons und Wiederbeschaffungswerte:* Eine Verrechnung des Add-on mit dem negativen Wiederbeschaffungswert des jeweiligen Kontraktes ist nicht zulässig. Deswegen sind negative Wiederbeschaffungswerte gleich Null zu setzen. 52

2) *Kreditäquivalent bei Verrechnung nach Art. 47 ERV:* 53

Wie nachfolgend beschrieben können unter den in Rz 55 genannten Voraussetzungen positive und negative Wiederbeschaffungswerte aus Derivatkontrakten mit derselben Gegenpartei zu einem Netto-Wiederbeschaffungswert sowie die zugehörigen Add-ons zu einem Netto-Add-on verrechnet werden. Das Kreditäquivalent nach Art. 43 ERV, bei Verrechnung nach Art. 47 ERV, entspricht der Summe dieser beiden Nettogrößen. 54

Damit eine Verrechnung nach Rz 54 zulässig ist, muss mit der betreffenden Gegenpartei eine entsprechende bilaterale Vereinbarung bestehen, die nach den in Rz 41–43 genannten Rechtsordnungen nachweislich anerkannt und durchsetzbar ist. Zudem muss die Verrechnung nach Rz 44–46 zulässig sein. 55

Die Verrechnung nach Rz 54 ist in den in Rz 47–48 genannten Fällen unzulässig. 56

Positive und negative Wiederbeschaffungswerte aus Derivaten mit derselben Gegenpartei werden zu einem Netto-Wiederbeschaffungswert verrechnet. Ein negativer Netto-Wiederbeschaffungswert wird gleich null gesetzt. 57

Der Netto-Add-on entspricht der Summe von: 58

- 40 Prozent der Summe der individuellen Add-ons nach Rz 50–52; und 59
- 60 Prozent des Produkts folgender zwei Größen: 60
  - ü Summe der individuellen Add-ons nach Rz 50–52; 61
  - ü Verhältnis des Netto-Wiederbeschaffungswerts nach Rz 57 zur Summe der positiven Wiederbeschaffungswerte. 62

Die individuellen Add-ons sind die nach Rz 50–52 bestimmten Add-ons für die Derivatkontrakte, auf die sich die bilaterale Verrechnung mit einer Gegenpartei nach Art. 47 ERV bezieht. 63

### D. Standardmethode (Art. 44 ERV)

[Annex 4, §69] Eine Bank, die zur Berechnung des Kreditäquivalents oder des Positionswerts bei Ausfall (EAD) aus einem Derivate-Geschäft die Standardmethode anwendet, ermittelt die Position wie folgt: 64

$$\text{Kreditäquivalent oder EAD} = 1.4 \cdot \max(\text{CMV} - \text{CMC}; \sum_j \left| \sum_i \text{RPT}_{ij} - \sum_l \text{RPC}_{lj} \right| \cdot \text{CCF}_j)$$

mit

CMV = Marktwert des Portfolios von Transaktionen eines Nettingsets mit einer Gegenpartei ohne Berücksichtigung von Sicherheiten, d.h.  $\text{CMV} = \sum_i \text{CMV}_i$ , wobei  $\text{CMV}_i$  dem Marktwert der i-ten Transaktion entspricht.

CMC = Marktwert der Sicherheit, die dem Nettingset zugewiesen ist, d.h.  $\text{CMC} = \sum_i \text{CMC}_i$ , wobei  $\text{CMC}_i$  dem Marktwert der Sicherheit i entspricht.

i = Index der Transaktion

j = Index des aufsichtsrechtlichen Hedgingsets. Ein Hedgingset wird pro Risikofaktor gebildet, und erlaubt, Risikopositionen mit gegenläufigen Vorzeichen aufzurechnen.

l = Index der Sicherheit

$\text{RPT}_{ij}$  = Risikoposition aus Transaktion i bezogen auf Hedgingset j

$\text{RPC}_{lj}$  = Risikoposition aus Sicherheit l bezogen auf Hedgingset j. Eine von der Gegenpartei erhaltene Sicherheit hat ein positives Vorzeichen, eine der Gegenpartei hinterlegte Sicherheit hat ein negatives Vorzeichen.

$\text{CCF}_j$  = aufsichtsrechtlicher Kreditumrechnungsfaktor bezogen auf Hedgingset j

[Annex 4, §70] Wenn ein Derivat mit linearem Risikoprofil (z.B. Forward, Future, Swap) den Austausch eines Finanzinstrumentes (z.B. Bond, Aktie, Rohstoff) gegen eine Zahlung festlegt, so wird die Zahlung der Transaktion Payment Leg genannt. Transaktionen, die einen Austausch von Zahlungen festlegen (z.B. Zinsswap oder Fremdwährungsswap), bestehen aus zwei Payment Legs. Ein Payment Leg setzt sich zusammen aus den vertraglich vereinbarten Bruttozahlungen. 65

[Annex 4, §70] Zinsrisiken bei Payment Legs mit einer unterjährigen Restlaufzeit müssen bei den nachfolgenden Berechnungen nicht beachtet werden. 66

[Annex 4, §70] Transaktionen, die sich aus zwei Payment Legs in derselben Währung zusammensetzen, können als eine aggregierte Transaktion behandelt werden. 67

[Annex 4, §71] Transaktionen mit linearen Risikoprofilen, die als Underlying Aktieninstrumente, Gold, andere Edelmetalle oder andere Rohstoffe haben, werden auf die Risikoposition im entsprechenden Aktieninstrument oder Rohstoff (einschliesslich Gold und andere Edelmetalle) eines Hedgingsets abgebildet. 68

[Annex 4, §71] Das Payment Leg der Transaktionen nach Rz 68 wird auf die Zinsrisikoposition im entsprechenden Hedgingset abgebildet. 69

[Annex 4, §71] Wenn das Payment Leg einer Transaktion nach Rz 68 in einer Fremdwährung denominated ist, wird die Transaktion zusätzlich auf die entsprechende Fremdwährungs-Risikoposition abgebildet. 70

[Annex 4, §72] Transaktionen mit linearen Risikoprofilen, die einen Schuldtitel als Underlying haben, werden auf zwei entsprechende Zinsrisikopositionen abgebildet, nämlich einerseits auf die Risikoposition für den Schuldtitel und andererseits auf die Risikoposition für das Payment Leg. 71

- [Annex 4, §72] Transaktionen mit linearen Risikoprofilen, welche einen Austausch von Zahlungen festlegen (einschliesslich Fremdwährungs-Forwards) werden auf je eine Zinsrisikoposition für jedes der beiden Payment Legs abgebildet. 72
- [Annex 4, §72] Wenn der Schuldtitel in einer Fremdwährung denominiert ist, wird dieser zusätzlich auf die entsprechende Fremdwährungs-Risikoposition abgebildet. 73
- [Annex 4, §72] Wenn ein Payment Leg in einer Fremdwährung denominiert ist, so wird dieser auch auf die entsprechende Fremdwährungs-Risikoposition abgebildet. 74
- [Annex 4, §72] Die Position eines Fremdwährungs-Basiswaps wird Null gesetzt. 75
- [Annex 4, §§73–77] Grösse der Risikoposition: 76
- aus einer Transaktion mit linearem Risikoprofil mit Ausnahme von Zinsinstrumenten: effektiver Nominalwert (Marktpreis mal Menge) des Underlyings, umgerechnet in Schweizer Franken. 77
  - für Zinsinstrumente mit linearem Risikoprofil und die Payment Legs aller Transaktionen: effektiver Nominalwert der ausstehenden Bruttozahlungen (einschliesslich dem Nominalbetrag), umgerechnet in Schweizer Franken, multipliziert mit der Modified Duration des Zinsinstruments beziehungsweise des Payment Legs. 77
  - eines Credit Default Swaps: Nominalbetrag der Referenzforderung, multipliziert mit der Restlaufzeit des Credit Default Swaps. 78
  - eines Derivats mit nicht-linearem Risikoprofil (einschliesslich Optionen und Swaptions) : Deltaäquivalent des effektiven Nominalwertes des Underlyings, ausser beim Underlying handle es sich um ein Zinsinstrument. 79
  - eines Derivat mit nicht-linearem Risikoprofil (einschliesslich Optionen und Swaptions) mit einem Zinsinstrument als Underlying: Deltaäquivalent des effektiven Nominalwertes des Underlyings oder des Payment Legs, multipliziert mit der Modified Duration des Zinsinstruments beziehungsweise des Payment Legs. 80
- [Annex 4, §78] Die Grösse und das Vorzeichen der Risikoposition können wie folgt ermittelt werden: 81
- Für Zinsinstrumente und Payment Legs:  
Effektiver Nominalbetrag, oder Betrag des Deltaäquivalents, multipliziert mit der modifizierten Duration =  $\frac{\delta V}{\delta r}$   
mit  
V = Wert des Finanzinstruments (im Falle einer Option: des Optionspreises; im Falle einer Transaktion mit einem linearen Risikoprofil: der Wert des Underlyings oder seines Payment-Legs)  
r = Zinshöhe  
Wenn V in einer anderen Währung als der Heimwährung denominiert ist, so muss das Derivat in die Heimwährung umgerechnet werden, 81
  - für alle übrigen Instrumente: Effektiver Nominalbetrag, oder Deltaäquivalent =  $p_{\text{ref}} \cdot \frac{\delta V}{\delta p}$  82  
mit  
p<sub>ref</sub> = Preis des Underlyings, ausgedrückt in der Referenzwährung,

- V = Wert des Finanzinstrumentes (im Falle von Optionen: der Optionspreis; im Falle von Transaktionen mit einem linearen Risikoprofil: Wert des Underlyings)
- p = Preis des Underlyings, ausgedrückt in der selben Währung wie der Wert des Finanzinstrumentes

[Annex 4, §79] Die Risikopositionen können zu Hedgingsets zusammengefasst werden. Für jedes Hedgingset wird der Absolutbetrag der Summe der resultierenden Risikopositionen als Netto-Risiko-Position wie folgt berechnet: 83

$$\left| \sum_i RPT_{ij} - \sum_l RPC_{lj} \right|$$

mit

$RPT_{ij}$  = Risikoposition aus Transaktion i bezogen auf Hedgingset j

$RPC_{lj}$  = Risikoposition aus Sicherheit l bezogen auf Hedgingset j

[Annex 4, §80] Zinsrisikopositionen aufgrund von Zinsinstrumenten mit geringem spezifischen Risiko werden in einem von sechs Hedgingsets je Währung gemäss Rz 87 abgebildet. Ein Zinsinstrument birgt dann ein geringes spezifisches Risiko, wenn es unter dem Standardansatz für Marktrisiken für eine Eigenmittelerfordernis von 1.6% oder weniger qualifiziert. 84

[Annex 4, §80] Zinsrisikopositionen, die ein Payment Leg wiedergeben, werden dem selben Hedgingset zugeordnet wie Zinsrisikopositionen mit geringem spezifischen Risiko. 85

[Annex 4, §80] Zinsrisikopositionen aufgrund von angenommenen Barsicherheiten werden dem selben Hedgingset zugeordnet wie Zinsrisikopositionen mit geringem spezifischen Risiko. 86

[Annex 4, §80] Die sechs Hedgingsets je Währung werden in das folgende Raster eingeordnet: 87

Restlaufzeit oder Dauer bis zur nächsten Zinsfestsetzung	Referenzzinssatz	
	Staatsanleihe	andere
1 Jahr oder weniger		
Mehr als 1 Jahr, höchstens 5 Jahre		
Mehr als 5 Jahre		

[Annex 4, §81] Für Underlyings in Zinsinstrumenten (z.B. Floating Rate Notes) oder Payment Legs (z.B. Floating Rate Legs von Zinsswaps), für die der Zinssatz an einen Referenzzinssatz geknüpft ist, welche einen allgemeinen Marktzinssatz repräsentiert (z.B. Government Bond Yield, Geldmarktsatz, Swap-Rate), gilt als Zinsneufestsetzungs-Frequenz die Länge des Intervalls bis zur nächsten Anpassung des Referenzzinssatzes. 88

[Annex 4, §81] Andernfalls gilt als Restlaufzeit die Restlaufzeit des Zinsinstrumentes oder – im Falle eines Payment Legs – die Restlaufzeit der Transaktion. 89

[Annex 4, §82] Für jeden Emittenten einer Referenzforderung, die das Underlying eines Credit Default Swaps darstellt, ist ein eigener Hedgingset zu verwenden. 90

[Annex 4, §83] Für jeden Emittenten eines Zinsinstrument mit hohem spezifischen Risiko, d.h. Zinsinstrumenten für welche unter dem Standardansatz für Marktrisiken für spezifische Risiken eine Eigenmit- 91

telerfordernis von mehr als 1.6% anwendbar ist, muss ein eigener Hedging Set verwendet werden.

- [Annex 4, §84] Finanzinstrumente ausser Zinsinstrumenten (d.h. Aktien, Edelmetalle, Rohstoffe und andere Instrumente) als Underlying werden nur dann demselben Hedgingset zugeordnet, wenn es sich um identische oder ähnliche Instrumente handelt. Als ähnliche Instrumente gelten 92
- im Falle von Aktieninstrumenten: Aktieninstrumente des gleichen Emittenten (Aktienindizes werden als separate Emittenten behandelt); 93
  - im Falle von Edelmetallen: Instrumente desselben Metalls (Edelmetallindizes gelten als separate Edelmetalle); 94
  - im Falle von Rohstoffen: Instrumente desselben Rohstoffes (Rohstoffindizes gelten als separate Rohstoffe); 95
  - im Falle von Strom: Lieferverpflichtungen und –anrechte, die sich auf dieselbe Peak- oder Base-Load-Zeit innerhalb eines 24 Stunden Intervalls beziehen. 96
- [Annex 4, §85] Der auf eine Nettorisikoposition aus einem Hedgingset anzuwendende Kreditumrechnungsfaktor hängt von der aufsichtsrechtlichen Kategorisierung gemäss Rz 98–100 ab. 97
- [Annex 4, §86] Mit Ausnahme von Zinsinstrumenten als Underlying gelten die folgenden Kreditumrechnungsfaktoren: 98
- Fremdwährung: 2.5%
  - Gold: 5.0%
  - Aktien: 7.0%
  - Edelmetalle mit Ausnahme von Gold: 8.5%
  - Strom: 4.0%
  - andere Rohstoffe ausser Edelmetalle: 10.0%
- [Annex 4, §87] Für Risikopositionen aus Zinsinstrumenten gelten die folgenden Kreditumrechnungsfaktoren: 99
- 0.6% für Risikopositionen aus einem Zinsinstrument oder einer Referenzforderung mit einem Rating der Ratingklassen 5–7;
  - 0.3% für eine Risikoposition aus einer Referenzforderung, die Underlying für einen Credit Default Swap ist, mit einem Rating der Ratingklassen 1–4;
  - 0.2% für alle Übrigen.
- [Annex 4, §88] Derivate, die keiner der oben erwähnten Klassen zugeordnet werden können, werden einzelnen Hedgingsets für jede Kategorie von Underlying zugewiesen. Ein Kreditumrechnungsfaktor von 10% wird auf den Nominalbetrag angewendet. 100
- [Annex 4, §89] Es kann bei Transaktionen mit nicht-linearem Risikoprofil vorkommen, dass eine Bank das Delta mit dem von der Aufsichtsbehörde zur Eigenmittelunterlegung von Marktrisiken bewilligten Modell nicht bestimmen kann. Im Falle von Payment Legs und Transaktionen mit Zinsinstrumenten als Underlying kann es vorkommen, dass es Transaktionen gibt, für die eine Bank die Modified Duration nicht ermitteln kann. In diesen Fällen ist die Marktwertmethode nach Art.43 ERV anzuwenden. 101

## **E. EPE-Modellmethode (Art. 45 ERV)**

Es gelten die in den Basler Mindeststandards (Rz 2) enthaltenen Ausführungen zur EPE-Modellmethode. 102

## **VI. Risikomindernde Massnahmen (Art. 47 ERV)**

### **A. Allgemeines**

[§114] Wenn ein Emissionsrating bereits die Wirkungen von risikomindernden Massnahmen berücksichtigt, dürfen diese nicht nochmals für die Bestimmung der erforderlichen Eigenmittel berücksichtigt werden. 103

[§113] Sollte eine Position, bei der risikomindernde Massnahmen berücksichtigt werden, eine höhere Eigenmittelanforderung erhalten als eine sonst identische Position ohne diese Massnahmen, so brauchen deren Wirkungen nicht berücksichtigt zu werden. 104

[§206] In den Fällen, in denen eine Bank mehrere Kreditrisikominderungstechniken für eine einzelne Position nutzt, muss sie die Position in einzelne, jeweils durch ein einziges Kreditrisikominderungsinstrument gedeckte Anteile unterteilen und das Risikogewicht jedes dieser Anteile separat ermitteln. Wenn sich eine Kreditabsicherung eines einzelnen Sicherungsgebers aus Teilen mit unterschiedlichen Laufzeiten zusammensetzt, müssen diese auch jeweils in separate Kreditrisikominderungsinstrumente aufgeteilt werden. 105

[§§122, 124, 125] Die Eigenmittelanforderung kann durch die Verwendung von Sicherheiten vermindert werden, wenn 106

- sich eine abnehmende Kreditqualität der Gegenpartei nicht wesentlich wertmindernd auf diese Sicherheit auswirkt; und 107
- die Bank über Verfahren zur zeitnahen Veräusserung der Sicherheiten verfügt. 108

[§127] Eine Eigenmittelanforderung wird an beide, an einer besicherten Transaktion beteiligten Banken gestellt. Beispielsweise unterliegen sowohl Repos als auch Reverse-Repos Eigenmittelanforderungen. Bei einem Wertpapierleihgeschäft werden ebenfalls für beide Seiten explizite Eigenmittelanforderungen gestellt, ebenso wie bei der Hinterlegung von Sicherheiten in Verbindung mit einer Forderung aus einem Derivat oder einem anderen Geschäft, sofern die Bank einem Kreditrisiko ausgesetzt ist. 109

[§128] Wenn eine Bank als Vermittlerin für ein Repo- oder repoähnliches Geschäft zwischen einem Kunden und einem Dritten tätig wird und dem Kunden eine Garantie abgibt, dass der Dritte seine Verpflichtungen erfüllt, müssen die Eigenmittelanforderungen erfüllt werden, als wäre die Bank selbst die Hauptverpflichtete. 110

### **B. Laufzeitinkongruenzen**

[§203] Als effektive Restlaufzeit der Forderung muss der Zeitraum angesehen werden, nach dem die Gegenpartei spätestens ihre Verpflichtungen erfüllt haben muss. Für die Restlaufzeit der Absicherung muss die kürzest mögliche Restlaufzeit unter Berücksichtigung impliziter Optionen und Kündigungsrechte verwendet werden. 111

[§204] Absicherungen bei Laufzeitinkongruenzen werden nur dann anerkannt, wenn die Ursprungslaufzeit des dieser Absicherung zugrunde liegenden Sicherungsvertrages mindestens ein Jahr beträgt. Unabhängig davon werden Absicherungen bei Laufzeitinkongruenzen nicht anerkannt, wenn die Restlaufzeit der Absicherung 3 Monate oder weniger beträgt. 112

[§205] Die Kreditabsicherung durch Sicherheiten, gesetzliche Verrechnung, Garantien und Kreditderivate wird wie folgt angepasst: 113

$$P_a = P \cdot (t-0.25) / (T-0.25)$$

mit:

$P_a$  = Wert der wegen der Laufzeitinkongruenz adjustierten Kreditabsicherung

$P$  = Wert der durch andere Haircuts adjustierten Kreditabsicherung

$T$  = min (5; Restlaufzeit der Forderung), ausgedrückt in Jahren

$t$  = min (T; Restlaufzeit der Kreditabsicherung), ausgedrückt in Jahren

## VII. Gesetzliche Verrechnung (Art. 47 Abs. 1 Bst. a ERV)

[§188] In den Fällen, in denen eine Bank jederzeit in der Lage ist, die gesetzlich verrechenbaren Forderungen und Verbindlichkeiten mit der Gegenpartei zu bestimmen und sie sowohl die Anschlussrisiken als auch die betroffenen Positionen auf einer Nettobasis überwacht und steuert, kann sie den Nettosaldo aus Forderungen und Verbindlichkeiten als Basis für die Berechnung ihrer Eigenmittelanforderungen in Übereinstimmung mit der Formel aus Rz 144 verwenden. Aktiva werden wie Forderungen und Verbindlichkeiten wie Sicherheiten behandelt. Der Haircut H wird auf null gesetzt, es sei denn, es liegt eine Währungsinkongruenz vor. Bei täglicher Marktbewertung ist eine Halteperiode von zehn Geschäftstagen anzuwenden, und es gelten alle Anforderungen der Rz 111–113, 148 und 165. 114

## VIII. Vertragliche Verrechnung (Art. 47 Abs. 1 Bst. a ERV)

[§174] Die Verrechnung von Positionen im Banken- und Handelsbuch wird nur dann anerkannt, wenn die verrechneten Transaktionen die folgenden beiden Anforderungen erfüllen: 115

- Der Marktwert aller Transaktionen wird täglich ermittelt; und
- die für die Transaktionen genutzten Sicherungsinstrumente werden als finanzielle Sicherheiten im Bankenbuch anerkannt.

## IX. Anrechnung von Sicherheiten

### A. Mögliche Ansätze

[§121] Banken können zwischen einem einfachen Ansatz und einem umfassenden Ansatz wählen. Im Bankenbuch dürfen die Banken beide Ansätze, jedoch nicht beide Ansätze gleichzeitig anwenden. Diese Einschränkung gilt nicht für Lombardkredite sowie Darlehens-, Repo- und repoähnliche Geschäfte mit Effekten. Im Handelsbuch kommt, vorbehalten den Bestimmungen in Art. 61 Abs. 2 ERV, nur der umfassende Ansatz in Betracht. 116

[§121] Teilweise Besicherung ist in beiden Ansätzen zulässig. Laufzeitinkongruenzen zwischen der zugrundeliegenden Forderung und der Sicherheit sind nur im umfassenden Ansatz erlaubt. 117

## X. Anrechnung von Sicherheiten im einfachen Ansatz (Art. 47 Abs. 1 Bst. d ERV)

### A. Anerkannte Sicherheiten

[§145] Die folgenden Sicherheiten werden im einfachen Ansatz anerkannt:

- Bareinlagen bei der kreditgebenden Bank, einschliesslich Kassenobligationen oder vergleichbare Instrumente, die von der kreditgebenden Bank emittiert wurden, sowie Treuhandanlagen bei der kreditgebenden oder bei einer anderen Bank und ungebundene Lebensversicherungen mit Rückkaufwert (Säule 3b). 118

- Gold 119
- Schuldverschreibungen, die von einer anerkannten externen Ratingagentur beurteilt wurden, mit einem Rating von 120
  - ú mindestens Ratingklasse 5, wenn sie von Zentralregierungen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Stellen (örKs), die von der nationalen Aufsicht wie Zentralregierungen behandelt werden, emittiert wurden;
  - ú mindestens Ratingklasse 4, wenn sie von anderen Stellen emittiert wurden (einschliesslich Banken und Wertpapierfirmen); oder
  - ú mindestens Ratingklasse 5 für kurzfristige Schuldverschreibungen
- Schuldverschreibungen ohne Rating einer anerkannten Ratingagentur, sofern: 121
  - ú diese von einer Bank emittiert wurden;
  - ú diese an einer anerkannten Börse gehandelt werden;
  - ú diese vorrangig zu bedienen sind; und
  - ú alle anderen vorrangigen Emissionen derselben Bank mit Rating einer anerkannten Ratingagentur mindestens der Ratingklasse 4 oder Ratingklasse 3 für kurzfristige Schuldverschreibungen zugeordnet werden.
- Aktieninstrumente (einschliesslich Wandelanleihen), die einem Hauptindex angehören 122
- Effektenfonds und UCITS/OGAW<sup>1</sup>, wenn: 123
  - ú der Anteilspreis täglich veröffentlicht wird; und
  - ú der Effektenfonds und UCITS auf Anlagen in Instrumenten beschränkt ist, die in diesem Absatz genannt sind. Die Nutzung derivativer Instrumente durch Effektenfonds und UCITS/OGAW ausschliesslich zum Absichern von Anlagen, die in dieser Rz und Rz 134 genannt sind, soll nicht verhindern, dass Anteile an diesen Effektenfonds und UCITS/OGAW als finanzielle Sicherheiten anerkannt werden.

## B. Berechnung

[§§194, 145] Wenn eine Bank Credit Linked Notes auf Forderungen im Bankenbuch emittiert, wird die Forderung wie eine durch Barsicherheiten unterlegte Forderung behandelt. 124

Wenn als Sicherheiten dienende Bareinlagen, Kassenobligationen oder vergleichbare Instrumente, die von der kreditgebenden Bank emittiert wurden, als Sicherheiten bei einer dritten Bank gehalten werden, sie an die kreditgebende Bank offen abgetreten bzw. verpfändet wurden, und dies unbedingt und unwiderruflich geschieht, erhält der durch die Sicherheit (nach eventuell nötigen Abschlägen für das Wechselkursrisiko) unterlegte Teil der Forderung das Risikogewicht der dritten Bank. 125

Der durch Treuhandanlagen bei einer anderen Bank besicherte Teil der Forderung erhält das Risikogewicht der Bank, bei der die Treuhandanlage platziert wurde. 126

[§182] Zur Anrechnung von Sicherheiten im einfachen Ansatz müssen die Sicherheiten mindestens für die Forderungslaufzeit verpfändet oder gleichwertig sichergestellt und ihr Marktwert mindestens alle sechs Monate ermittelt werden. Von der Ermittlung der Marktwerte ausgenommen werden können Bareinlagen, Treuhandanlagen und Kassenobligationen und ungebundene Lebensversicherungen mit Rückkaufswert. Die durch den Marktwert anerkannter Sicherheiten gedeckten Forderungsanteile erhalten das Risikogewicht des Sicherungsgebers. Das Risikogewicht des besicherten Teils kann, abgesehen von den 127

---

<sup>1</sup> Undertakings for the Collective Investment of Transferable Securities/Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren

in den Rz 128–132 beschriebenen Fällen, unter dem Schweizer Standardansatz nicht unter ein Mindestrisikogewicht von 25%, unter dem Internationalen Standardansatz nicht unter 20% absinken. Der verbleibende Teil der Forderung erhält das Risikogewicht der entsprechenden Gegenpartei.

[§183] Repo- und repoähnliche Geschäfte, welche die Kriterien der Rz 182–190 und 192–197 erfüllen, erhalten ein Risikogewicht von 0%. Wenn die Gegenpartei kein wesentlicher Marktteilnehmer ist, erhält das Geschäft unter dem SA-CH ein Risikogewicht von 25% und unter dem SA-BIZ ein Risikogewicht von 10%. 128

[§184] OTC-Derivate mit täglicher Marktbewertung, die durch Barmittel in gleicher Währung besichert sind, erhalten im Umfang der Besicherung ein Risikogewicht von 0%. Sofern es sich bei den Besicherungen um staatliche Wertpapiere oder Wertpapiere von sonstigen staatlichen Stellen mit einer 0%-Gewichtung im Standardansatz handelt, erhalten solche unter dem SA-CH ein Risikogewicht von 25% und unter dem SA-BIZ ein Risikogewicht von 10%. 129

[§185] Anstelle der Mindestrisikogewichte nach RZ 127 kann ein Risikogewicht von 0% verwendet werden, wenn das Geschäft und die Sicherheiten auf die gleiche Währung lauten und 130

- die Sicherheit aus einer Bareinlage oder Gold besteht; oder 131
- die Sicherheit aus Wertpapieren einer Zentralregierung oder von öffentlich-rechtlichen Körperschaften mit einer 0%-Risikogewichtung im Standardansatz besteht und der Marktwert um 20% vermindert wurde. 132

## **XI. Anrechnung von Sicherheiten im umfassenden Ansatz (Art. 47 Abs. 1 Bst. d ERV)**

### **A. Anerkannte Sicherheiten**

[§146] Die folgenden Sicherheiten werden im umfassenden Ansatz anerkannt:

- alle in Rz 118–123 genannten Instrumente 133
- Aktien, die nicht einem Hauptindex angehören, aber an einer anerkannten Börse kotiert sind 134
- Effektenfonds und UCITS, die solche Aktien beinhalten. 135

### **B. Berechnung**

[§130] Werden Sicherheiten im umfassenden Ansatz angenommen, müssen die Banken den angepassten Wert der Forderung gegenüber der Gegenpartei ermitteln, um möglichen Wertveränderungen der Sicherheit Rechnung zu tragen. Durch die Verwendung von Sicherheitszu- oder -abschlägen („Haircuts“) müssen die Banken sowohl den Betrag der Forderung gegenüber der Gegenpartei als auch den Wert der von der Gegenpartei erhaltenen Sicherheiten anpassen, um den möglichen künftigen, durch Marktentwicklungen bedingten Wertveränderungen beider Seiten Rechnung zu tragen. 136

[§131] Bei Währungsinkongruenzen zwischen der Forderung und der Sicherheit muss eine weitere Verminderung des volatilitätsangepassten Betrages der Sicherheit vorgenommen werden, um mögliche künftige Schwankungen des Wechselkurses zu berücksichtigen. 137

[§132] Wenn der volatilitätsangepasste Betrag der Forderung grösser als der volatilitätsangepasste Betrag der Sicherheit (einschliesslich einer weiteren Anpassung für das Wechselkursrisiko) ist, ermitteln die Banken ihre gewichteten Risikoaktiva aus der Differenz zwischen diesen beiden volatilitätsangepassten Beträgen, multipliziert mit dem Risikogewicht der Gegenpartei. Das genaue Grundgerüst, um diese Berechnungen durchzuführen, wird in den Rz 144–147 dargelegt. 138

- [§133] Es können entweder aufsichtsrechtliche (Rz 148) oder selbst geschätzte Haircuts (Rz 151 ff.) verwendet werden. Die Verwendung selbst geschätzter Haircuts ist nur erlaubt, wenn die Aufsichtsbehörde die Einhaltung bestimmter qualitativer und quantitativer Bedingungen (Rz 154–162) geprüft und für erfüllt erklärt hat. 139
- [§134] Eine Bank kann unabhängig davon, ob sie den Standardansatz oder den IRB für das Kreditrisiko verwendet, aufsichtsrechtliche Haircuts oder selbst geschätzte Haircuts nutzen. Verwendet die Bank selbst geschätzte Haircuts, muss sie solche für alle Arten von Instrumenten nutzen, für die selbst geschätzte Haircuts geeignet sind. Ausgenommen von dieser Pflicht sind unwesentliche Portfolien. 140
- [§135] Die Grösse des einzelnen Haircuts hängt von der Art des Instruments, dem Transaktionstyp und der Häufigkeit der Marktbewertung und des Nachschusses ab. Zum Beispiel erhalten Repo- oder repoähnliche Geschäfte mit täglicher Marktbewertung und Nachschussverpflichtung einen Haircut, der auf einer 5-tägigen Halteperiode basiert. Im Gegensatz dazu basieren bei besicherten Kreditgeschäften, mit einer täglichen Marktbewertung der Sicherheiten ohne Nachschussverpflichtung, die Haircuts auf einer 20-tägigen Halteperiode. Zu beachten ist Rz 165. 141
- [§136] Für bestimmte Arten von Repo- oder repoähnlichen Geschäften (im Wesentlichen Repogeschäfte mit Staatsanleihen, wie in den Rz 182–197 definiert), kann bei der Ermittlung des Forderungsbetrages nach Kreditrisikominderung ein Haircut von null angewendet werden. 142
- [§138] Als weitere Alternative zu den aufsichtsrechtlichen Haircuts und den selbst geschätzten Haircuts können Banken Value-at-Risk-Modelle verwenden. Siehe hierzu die Rz 166 ff. 143
- [§147] Werden Sicherheiten verwendet, so wird die Position nach Kreditrisikominderung wie folgt berechnet: 144
- $$E^* = \max \{0, [E (1 + H_E) - C (1 - H_C - H_{FX})]\}$$
- mit:
- $E^*$  = Forderungsbetrag nach Kreditrisikominderung
- $E$  = gegenwärtiger Forderungsbetrag
- $H_E$  = Haircut für die Forderung
- $C$  = gegenwärtiger Wert der erhaltenen Sicherheit
- $H_C$  = Haircut für die Sicherheit
- $H_{FX}$  = Haircut für Währungsinkongruenz zwischen Sicherheit und Forderung
- [§148] Der Forderungsbetrag nach Kreditrisikominderung wird mit dem Risikogewicht der Gegenpartei multipliziert, um den risikogewichteten Wert für die Forderung unter Verwendung von Sicherheiten zu erhalten. 145
- [§149] Die Behandlung von Transaktionen mit Laufzeitinkongruenzen zwischen Forderung und Sicherheit ist in den Rz 111–113 beschrieben. 146
- [§150] Wenn sich die Sicherheiten aus einem Korb von Aktiva zusammensetzen, bestimmt sich der Haircut auf den Korb nach  $H = \sum_i a_i \cdot H_i$ , wobei  $a_i$  das Gewicht eines Aktivums im Korb und  $H_i$  der auf das Aktivum anwendbare Haircut ist. Das Gewicht  $a_i$  ist gleich dem prozentualen wertmässigen Anteil des i-ten Aktivums am ganzen Korb. 147

### C. Verwendung aufsichtsrechtlicher Standard-Haircuts

[§§151, 153] Aufsichtsrechtliche Standard-Haircuts (in %) bei einer täglichen Marktbewertung der Sicherheiten, täglichen Nachschussverpflichtungen und einer 10-tägigen Halteperiode: 148

Emissionsrating	Restlaufzeit	Zentralregierungen und öffentlich-rechtliche Körperschaften, die wie Zentralregierungen behandelt werden können, sowie Multilaterale Entwicklungsbanken gem. Anhang 1	Andere Emittenten
Ratingklassen 1 oder 2 bzw. 1 für kurzfristige Schuldverschreibungen	≤ 1 Jahr > 1 Jahr, ≤ 5 Jahre > 5 Jahre	0.5 2 4	1 4 8
Ratingklassen 3 oder 4 bzw. 2 oder 3 für kurzfristige Schuldverschreibungen und ungeratete Bankschuldverschreibungen gemäss Rz 121 (inkl. Treuhandanlagen) sowie ungebundene Lebensversicherungen mit Rückkaufswert (Säule 3b)	≤ 1 Jahr > 1 Jahr, ≤ 5 Jahre > 5 Jahre	1 3 6	2 6 12
Ratingklasse 5	Alle	15	
Hauptindexaktien (einschliesslich Wandelanleihen) und Gold		15	
Andere an einer anerkannten Börse gehandelten Aktien (einschliesslich Wandelanleihen) und übrige Sicherheiten		25	
Effektenfonds/UCITS		höchster Haircut, der auf ein Wertpapier anzuwenden ist, in das der Fonds investieren darf.	
Barsicherheit in derselben Währung <sup>2</sup>		0	

[§152] Bei einer Währungsinkongruenz zwischen der Forderung und der Sicherheit in Form von Schuldverschreibungen und Barsicherheiten beträgt der aufsichtsrechtliche Haircut für das Wechselkursrisiko 8%. 149

[§153] Für Transaktionen, in denen die Bank nicht anererkennungsfähige Instrumente ausleiht, ist der auf die Forderung anzuwendende Haircut der gleiche wie für Aktien, die an einer anerkannten Börse notiert, aber nicht in einem Hauptindex enthalten sind. 150

### D. Verwendung selbst geschätzter Haircuts

[§154] Die Aufsichtsbehörde kann einer Bank auf Antrag die Bewilligung erteilen, die Haircuts mittels eigener Schätzungen der Marktpreisvolatilität und der Wechselkursvolatilität zu ermitteln. Die Zulassung eigener Schätzungen hängt von der Erfüllung qualitativer und quantitativer Mindeststandards ab, die in den Rz 154–162 genannt sind. 151

<sup>2</sup> einschliesslich Kassenobligationen oder vergleichbare Instrumente, die von der kreditgebenden Bank emittiert wurden, sowie Treuhandanlagen bei der kreditgebenden oder bei einer anderen Bank

[§154] Sofern Schuldverschreibungen der Ratingklasse 4 bzw. 3 für kurzfristige Schuldverschreibungen oder besser angehören, können die Volatilitätsschätzungen für jede Kategorie von Wertpapieren angegeben werden. Bei der Abgrenzung der Wertpapierkategorien müssen die Art des Emittenten, dessen Rating, die Restlaufzeit und die modifizierte Duration berücksichtigt werden. Volatilitätsschätzungen müssen repräsentativ für die tatsächlich in dieser Kategorie enthaltenen Wertpapiere sein. Für die als Sicherheit anerkannten übrigen Schuldverschreibungen oder Aktien müssen die Haircuts für jedes Wertpapier einzeln berechnet werden. 152

[§155] Die Volatilitäten der Sicherheit und der Währungsinkongruenz müssen einzeln geschätzt werden. Die geschätzten Volatilitäten dürfen die Korrelationen zwischen Forderungen ohne Verwendung von Sicherheiten, Sicherheiten und Wechselkursen nicht berücksichtigen. 153

[§§156–160] Werden die Haircuts mittels eigener Schätzung ermittelt, so müssen die folgenden quantitativen Anforderungen erfüllt sein:

- Bei der Ermittlung des Haircuts ist ein einseitiges 99%-Konfidenzintervall zu verwenden; 154
- Die Mindesthaltedauer hängt von der Art der Transaktion und der Häufigkeit der Nachschüsse oder der Marktbewertung ab. Die Mindesthaltedauer für verschiedene Arten von Transaktionen wird in Rz 163 genannt. Die Banken dürfen die unter Zugrundelegung der kürzeren Haltedauer berechneten Abschlüsse heranziehen, und sie mit Hilfe der Formel gemäss Rz 164 auf die angemessene Halteperiode heraufskalieren; 155
- Der Illiquidität von Aktiva niedrigerer Qualität muss Rechnung getragen werden. In den Fällen, in denen eine vorgegebene Halteperiode angesichts der Liquidität der Sicherheiten zu kurz bemessen ist, muss die Halteperiode heraufgesetzt werden. Die Banken müssen auch erkennen, wenn historische Daten die potenzielle Volatilität unterschätzen, wie z. B. im Fall gestützter Wechselkurse. In diesen Fällen sind die Daten einem Stresstest zu unterwerfen; 156
- Die Wahl der historischen Beobachtungsperiode (Erhebungszeitraum) zur Ermittlung des Haircuts muss mindestens ein Jahr betragen. Werden die einzelnen Tagesbeobachtungen mit unterschiedlichen Gewichten berücksichtigt, so muss der gewichtete durchschnittliche Beobachtungszeitraum mindestens sechs Monate betragen (d.h. im gewogenen Durchschnitt liegen die einzelnen Werte mindestens sechs Monate zurück); und 157
- die Daten müssen mindestens einmal in drei Monaten, falls es die Marktbedingungen erfordern, jedoch unverzüglich, aktualisiert werden. 158

[§§162–165] Darüber hinaus müssen die folgenden qualitativen Anforderungen erfüllt sein:

- Die geschätzten Volatilitäten (und die Halteperioden) müssen im täglichen Risikomanagementprozess der Bank verwendet werden; 159
- Die Banken müssen über robuste Prozesse verfügen, um die Übereinstimmung mit den dokumentierten internen Richtlinien, Kontrollen und Verfahren betreffend des Risikomesssystems sicherzustellen; 160
- Das Risikomesssystem soll in Verbindung mit internen Kreditlimiten verwendet werden; und 161
- im bankinternen Revisionsprozess muss regelmässig eine unabhängige Überprüfung des Risikomesssystems durchgeführt werden. Eine Überprüfung des gesamten Risikomanagementprozesses muss in regelmässigen Abständen durchgeführt werden und muss mindestens folgende Punkte umfassen: 162
  - ú die Einbettung der Risikomessung in das tägliche Risikomanagement;
  - ú die Validierung jeder wesentlichen Änderung im Risikomessverfahren;

- ü die Genauigkeit und Vollständigkeit der Positionsdaten;
- ü die Prüfung der Konsistenz, Zeitnähe und Zuverlässigkeit der für die internen Modelle herangezogenen Datenquellen, einschliesslich der Unabhängigkeit solcher Datenquellen; und
- ü die Genauigkeit und Angemessenheit der Volatilitätsannahmen.

## E. Notwendige Anpassungen der Haircuts

[§§166–167] Für unterschiedliche Transaktionen sind, abhängig von der Art und Häufigkeit der Neubewertung und Nachschussbestimmungen, andere Halteperioden angemessen: 163

Transaktionstyp	Mindesthalteperiode	Bedingung
Repo- und repoähnliche Geschäfte	5 Geschäftstage	tägliche Nachschussverpflichtung
Andere Kapitalmarkttransaktionen und Lombardkredite	10 Geschäftstage	tägliche Nachschussverpflichtung
Kreditvergaben unter Verwendung von Sicherheiten	20 Geschäftstage	tägliche Neubewertung <sup>3</sup>

[§168] Wenn die Frequenz der Nachschussverpflichtung oder Neubewertung länger als ein Tag beträgt, ist der Mindest-Haircut in Abhängigkeit von der Anzahl der Geschäftstage zwischen Nachschussverpflichtung oder Neubewertung mit Hilfe der nachfolgenden Formel zu skalieren: 164

$$H = H_M \sqrt{[(N_R + (T_M - 1)) / T_M]}$$

mit:

$$H = \text{Haircut}$$

$$H_M = \text{Haircut für Mindesthalteperiode}$$

$$T_M = \text{Mindesthalteperiode für die jeweilige Art der Transaktion}$$

$$N_R = \text{genaue Anzahl der Geschäftstage zwischen Nachschussverpflichtung für Kapitalmarkttransaktionen oder den Neubewertungen für Kreditvergaben unter Verwendung von Sicherheiten}$$

[§168] Wird die Volatilität basierend auf einer Halteperiode von  $T_N$  Tagen ermittelt, die von der festgelegten Mindesthalteperiode  $T_M$  abweicht, wird  $H_M$  mittels folgender Formel errechnet: 165

$$H_M = H_N \sqrt{[T_M / T_N]}$$

mit:

$$T_N = \text{von der Bank zur Ableitung von } H_N \text{ verwendete Halteperiode}$$

$$H_N = \text{auf der Halteperiode } T_N \text{ basierender Haircut}$$

## F. Verwendung von VaR-Modellen zur Schätzung des Haircuts

[§178] Als Alternative zur Verwendung von aufsichtsrechtlich vorgegebenen Standard-Haircuts oder eigenen Haircut-Schätzungen kann die Verwendung von VaR-Modellen zur Bestimmung des Forderungsbetrages nach Kreditrisikominderung gestattet werden. Dabei sind die Korrelationseffekte zwischen Wertpapierpositionen zu berücksichtigen. Diese Möglichkeit wird nur bei Repo- und repoähnlichen Geschäften auf einer gegenparteibezogenen Basis angewendet, die in Aufrechnungsvereinbarungen einbezogen sind. 166

[§178] Der VaR-Modellansatz steht den Banken zur Verfügung, die über ein nach EBK-RS 06/[xy] „Marktrisiken“ anerkanntes Marktrisikomodell verfügen. 167

<sup>3</sup> Ausnahme: ungebundene Lebensversicherungen mit Rückkaufswert (Säule 3b), Neubewertung jährlich

Banken, die kein aufsichtsrechtlich anerkanntes Marktrisikomodell verwenden, können ihre internen VaR-Modelle zur Berechnung potenzieller Preisvolatilitäten bei Repo- und ähnlichen Geschäften separat aufsichtsrechtlich anerkennen lassen. 168

Interne Modelle werden nur dann anerkannt, wenn die Bank die Qualität ihres Modells durch Backtesting der Ergebnisse mit den Daten eines Jahres gegenüber der Aufsichtsbehörde nachweisen kann. 169

[§179] Die quantitativen und qualitativen Kriterien zur Anerkennung interner Marktrisikomodelle für Repo- und ähnliche Geschäfte sind grundsätzlich dieselben, die im EBK-RS 06/[xy] „Marktrisiken“ festgehalten sind. Bezüglich der Halteperiode gilt allerdings, dass diese mindestens 5 Geschäftstage (und nicht 10) beträgt. Diese Mindesthalteperiode soll entsprechend verlängert werden, wenn sie im Hinblick auf die Liquidität des betreffenden Instruments unangemessen wäre. 170

[§181] Für Banken, die ihre internen Marktrisikomodelle verwenden, wird der Forderungsbetrag nach Kreditrisikominderung  $E^*$  wie folgt berechnet: 171

$$E^* = \max \{0, [(\sum E - \sum C) + (\text{VaR-Ergebnis aus den internen Marktrisikomodellen})]\}$$

Bei der Berechnung der Eigenmittelanforderungen verwenden die Banken den VaR-Wert vom vorhergehenden Geschäftstag.

## G. Bedingungen für einen Haircut von Null

Unabhängig davon, welcher Ansatz (einfacher Ansatz, umfassender Ansatz oder VaR-Modellansatz) für Repo- und repoähnliche Geschäfte, deren Rückkaufsvereinbarung in Schweizer Franken ausgedrückt ist, zum Einsatz gelangt, wird zur Bestimmung der erforderlichen Eigenmittel des Kreditrisikos nur der ungedeckte Teil (d.h. der positive Netto-Forderungsbetrag, bestimmt ohne Anwendung von Haircuts) berücksichtigt, falls die nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind: 172

- die Gegenpartei ist ein *wesentlicher* Marktteilnehmer; 173
- das Repo-Geschäft wird über ein bewährtes elektronisches System automatisch abgewickelt, das operationelle Risiken und Erfüllungsrisiken eliminiert; 174
- die Transaktionen werden durch das System nach dem Prinzip „Lieferung gegen Zahlung“ abgewickelt; 175
- Kredite als auch Sicherheiten werden durch das System mindestens zwei Mal täglich sowohl zu aktuellen Effekten- als auch Devisenkursen bewertet, es wird umgehend die jeweilige Nettoposition bestimmt, der Margenausgleich wird gleichentags automatisch durchgeführt; 176
- die für die Vereinbarung massgebliche Dokumentation ist die im Markt für diese Art von Repo-Geschäften in den betroffenen Effekten übliche Dokumentation; sie bestimmt, dass das Geschäft fristlos kündbar ist, wenn die Gegenpartei ihrer Verpflichtung zur Einlieferung von Bar- oder Effektensicherheiten oder Nachschussverpflichtungen nicht nachkommt oder in anderer Weise ausfällt; 177
- bei Ausfall, gleichgültig, ob die Gegenpartei insolvent wird oder in Konkurs geht, muss die Bank den uneingeschränkten, rechtlich durchsetzbaren Anspruch zur sofortigen Inbesitznahme und Verwertung der Sicherheiten haben; 178
- das für das Repo-Geschäft verwendete System ist von der Aufsichtsbehörde anerkannt; 179
- die für das Repo-Geschäft verwendeten Effekten sind Effekten, welche die Schweizerische Nationalbank für Repo-Geschäfte zulässt. 180

Als von der Aufsichtsbehörde anerkanntes System gilt das Repo-System in Schweizer Franken, das auf den integrierten Systemen der Eurex Zürich AG, SIS SegInterSettle AG und Swiss Interbank Clearing basiert. 181

[§170] Für Repo- und repoähnliche Geschäfte darf über die Bestimmungen von Rz 172 hinaus, ein Haircut (H) von null verwendet werden, sofern die Gegenpartei ein *wesentlicher* Marktteilnehmer ist und die folgenden Bedingungen eingehalten werden: 182

- Sowohl die Forderung als auch die Sicherheit sind entweder Bargeld oder ein Wertpapier einer Zentralregierung oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, die im Standardansatz ein Risikogewicht von 0% erhält; 183
- Sowohl der Kredit als auch die Sicherheit lauten auf dieselbe Währung; 184
- Die Transaktion hat entweder eine Laufzeit von höchstens einem Tag (overnight), oder sowohl Kredit als auch Sicherheit werden täglich zu Marktpreisen bewertet und unterliegen täglichen Nachschussverpflichtungen; 185
- Wenn die Gegenpartei versäumt hat, Sicherheiten nachzuliefern, vergehen nicht mehr als vier Handelstage zwischen der letzten Neubewertung vor der Nichterfüllung der Nachschussverpflichtung und der Veräusserung der Sicherheit; 186
- Das Geschäft wird über ein Zahlungs- und Effektenabwicklungssystem abgewickelt, das für diese Art von Geschäften allgemein anerkannt ist; 187
- Die für die Vereinbarung massgebliche Dokumentation ist die im Markt für diese Art von Repo- und ähnlichen Geschäfte in den betroffenen Wertpapieren übliche Dokumentation; 188
- Die für die Vereinbarung massgebliche Dokumentation bestimmt, dass das Geschäft fristlos kündbar ist, wenn die Gegenpartei ihrer Verpflichtung zur Einlieferung von Bar- oder Wertpapiersicherheiten oder Nachschussverpflichtungen nicht nachkommt oder in anderer Weise ausfällt; und 189
- Beim Ausfall – gleichgültig, ob die Gegenpartei zahlungsunfähig oder in Konkurs geht – muss die Bank den uneingeschränkten, rechtlich durchsetzbaren Anspruch zur sofortigen Inbesitznahme und Verwertung der Sicherheit haben. 190

[§170] Diese Ausnahme nach Rz 182 ist nicht zulässig für Banken, die einen Modellansatz nutzen, wie er in den Rz 166 ff. beschrieben ist. 191

[§171] Als *wesentliche* Marktteilnehmer im Sinne von Rz 182 gelten:

- Zentralregierungen, Zentralbanken und öffentlich-rechtliche Körperschaften 192
- Banken und Effekthändler 193
- Andere im Finanzbereich tätige Unternehmen (einschliesslich Versicherungsunternehmen), die unter dem SA-CH ein Risikogewicht von 25% und unter dem SA-BIZ ein Risikogewicht von 20% erhalten können 194
- Beaufsichtigte Anlagefonds, die Eigenmittelanforderungen oder Verschuldungsbegrenzungen unterliegen 195
- Beaufsichtigte Pensionskassen 196
- Anerkannte Betreiber von Zahlungssystemen oder von Effektenabwicklungssystemen 197

[§172] Sofern eine Aufsichtsbehörde in einem Drittland eine besondere Ausnahme für Repo- und ähnliche Geschäfte mit Staatspapieren anwendet, die in diesem Drittland emittiert wurden, können dieselben Ausnahmen auch in der Schweiz geltend gemacht werden. 198

## H. Repo- und repoähnliche Geschäfte

[§176] Für Banken, die aufsichtsrechtlich vorgegebene Standard-Haircuts oder eigene Haircut-Schätzungen verwenden, gilt das im Folgenden dargestellte System zur Berücksichtigung der Auswirkungen von Aufrechnungsvereinbarungen. 199

$$E^* = \max \{0, [(\sum E - \sum C) + \sum (E_S \cdot H_S) + \sum (E_{FX}) \cdot (H_{FX})]\}$$

mit:

$E^*$  = Forderungsbetrag nach Kreditrisikominderung

$E$  = gegenwärtiger Forderungsbetrag

$C$  = gegenwärtiger Wert der erhaltenen Sicherheit

$E_S$  = absoluter Wert der Nettoposition in einem Wertpapier

$H_S$  = Haircut für dieses Wertpapier

$E_{FX}$  = absoluter Wert der Nettoposition in einer von der vereinbarten Währung abweichenden Währung

$H_{FX}$  = Haircut für diese Währungsinkongruenz

## XII. OTC-Derivate unter Verwendung von Sicherheiten

[§186] Die erforderlichen Eigenmittel für Kreditrisiken aus einem individuellen Kontrakt werden im Rahmen der Marktwertmethode unter dem SA-CH und der Marktwertmethode unter dem SA-BIZ/IRB wie folgt berechnet: 200

$$\text{Eigenmittelanforderungen} = [\text{EAD} - C_A] \cdot r \cdot 8\%,$$

mit:

$\text{EAD}$  = Kreditäquivalent nach Rz 27–48 bzw. Rz 49–63

$C_A$  = adjustierter Sicherheitswert gemäss dem umfassenden Ansatz

$r$  = Risikogewicht der Gegenpartei

[§187] Wenn nachweislich rechtlich durchsetzbare Aufrechnungsvereinbarungen existieren, entsprechen die Wiederbeschaffungswerte den Netto-Wiederbeschaffungskosten. Der Haircut für das Währungsrisiko wird angewandt, wenn die Währung der Sicherheiten nicht mit der Verrechnungswährung übereinstimmt. Auch wenn das Engagement, die Sicherheiten und der Zahlungsbetrag mehr als zwei Währungen betreffen, wird nur ein einziger Haircut, unter der Annahme einer Haltedauer von 10 Tagen vorgenommen und, falls erforderlich, in Abhängigkeit von der Häufigkeit der Marktbewertung hochskaliert. 201

## XIII. Garantien und Kreditderivate (Art. 47 Abs. 1 Bst. b und c ERV)

### A. Mindestanforderungen

Die mit Garantien und Kreditderivaten verbundenen Risiken muss die Bank erkennen und verstehen. Die Systeme für die Messung, Bewirtschaftung und Überwachung von Risiken müssen Garantien und Kreditderivate angemessen erfassen. Die „Richtlinien für das Risikomanagement im Handel und bei der Verwendung von Derivaten“ der Schweizerischen Bankiervereinigung stellen bei der Verwendung von Kreditderivaten Mindestanforderungen dar (EBK-RS 04/2 „Selbstregulierung als Mindeststandard“, Anhang I). 202

Die Bestimmungen der Rz 204–252 beziehen sich auf Banken, die zur Bestimmung ihrer erforderlichen Eigenmittel für Kreditrisiken entweder den Schweizer Standardansatz (SA-CH) oder den internationalen Standardansatz (SA-BIZ) verwenden. Für IRB-Banken gelangen die Basler Mindeststandards (Rz 2) unter den Einschränkungen von Rz 265 direkt zur Anwendung. 203

## B. Anerkennung der Absicherungswirkung

Mittels Garantien und Kreditderivaten kann eine Bank als Sicherungsnehmer ihr Kreditrisiko gegenüber einer oder mehreren Gegenparteien reduzieren. Damit jedoch die Absicherungswirkung einer Garantie oder eines Kreditderivats bei der Bestimmung der erforderlichen Eigenmittel mit dem Substitutionsansatz (Rz 232) anerkannt werden kann, müssen die Kreditrisiken effektiv auf den Sicherungsgeber übertragen und die nachfolgenden Mindestanforderungen erfüllt sein. Die Absicherungswirkung wird in jedem Fall höchstens im Umfang des maximalen Auszahlungsbetrags anerkannt. 204

[§189] Ein Vertrag über eine Garantie oder ein Kreditderivat: 205

- muss eine unmittelbare Forderung an den Sicherungsgeber darstellen; 206
- muss ausdrücklich an bestimmte Forderungen gebunden sein, so dass der Umfang der Absicherung klar definiert und unstrittig ist; 207
- muss unwiderruflich sein: Der Vertrag darf dem Sicherungsgeber nicht gestatten, die Kreditabsicherung einseitig zu kündigen, die Kosten der Absicherung zu erhöhen oder die vereinbarte Laufzeit der Absicherung zu verkürzen, es sei denn, der Sicherungsnehmer kommt seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag oder anderen grundlegenden vertraglichen Verpflichtungen nicht nach; 208
- muss unbedingt sein: Der Vertrag darf keine Bestimmung enthalten, die dem Sicherungsgeber erlauben könnte, seinen Verpflichtungen nicht umgehend nachzukommen; 209
- muss in allen relevanten Rechtsordnungen für alle Beteiligten bindend und rechtlich durchsetzbar sein; 210
- muss schriftlich sein. 211

[§195] Die Absicherungswirkung kann nur anerkannt werden, wenn der Sicherungsgeber<sup>4</sup> einer der folgenden Kategorien von Emittenten angehört: 212

- Zentralregierungen und Zentralbanken gemäss Anhang 3 Ziff. 1 ERV; 213
- BIZ, IWF und multilaterale Entwicklungsbanken nach Anhang 1; 214
- öffentlich rechtliche Körperschaften sowie Banken und Effekthändler, denen nach Anhang 3 ERV ein kleineres Risikogewicht als dem Referenzschuldner zuzuordnen ist; und 215
- alle übrigen Schuldner mit einem Rating der Ratingklasse 3 oder besser. 216

## C. Zusätzliche Mindestanforderungen an Garantien

[§190] Der Garantiegeber haftet für alle vom Referenzschuldner zu erbringenden Zahlungen, die sich aus der zugrunde liegenden Referenzforderung ergeben. Wenn der Garantiegeber nur für die Kapitalrückzahlung der zugrunde liegenden Referenzforderung haftet, müssen Zinsen und alle weiteren durch die Garantie nicht abgedeckten Zahlungsverpflichtungen in Übereinstimmung mit Rz 241 als unbesi-

<sup>4</sup> Da im Falle von Credit Linked Notes (CLN) der Sicherungsgeber seinen maximalen Verpflichtungen bereits nachgekommen ist, gelten die in dieser Randziffer genannten Einschränkungen betreffend die Einschränkung der Absicherungswirkungen nicht für CLN.

chert behandelt werden.

[§190] Bei Insolvenz oder einem Zahlungsverzug des Referenzschuldners ist der Sicherungsnehmer 218  
berechtigt, umgehend und direkt vom Sicherungsgeber die nach dem Kreditvertrag ausstehenden Be-  
träge einzufordern.

## D. Bürgschaften

Sofern Bürgschaften die Bedingungen nach Rz 206–218 erfüllen, werden diese analog zu Garantien im 219  
Rahmen der Bestimmung der erforderlichen Eigenmittel als Absicherungsinstrumente anerkannt.  
Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass nur Solidarbürgschaften diese Anforderungen erfüllen kön-  
nen.

## E. Zusätzliche Mindestanforderungen an Kreditderivate

[§191] Die abzusichernde Forderung muss sowohl den zum Zwecke der Bestimmung von Kreditereig- 220  
nissen als auch den zum Zwecke der Abwicklung vertraglich spezifizierten Forderungen angehören.  
Erfüllt die abzusichernde Forderung diese Bedingung nicht, sind entweder Rz 228–231 oder Rz 246  
anzuwenden. Bei einem Total Return Swap müssen die Referenzforderung und die abzusichernde For-  
derung identisch sein.

Zu den vertraglich spezifizierten Kreditereignissen, die die Fälligkeit des Kreditderivats auslösen, müs- 221  
sen mindestens die folgenden gehören:

- Verzug bei den vertraglich festgelegten fälligen Zahlungen, die sich aus den zum Zwecke der Be- 222  
stimmung von Kreditereignissen spezifizierten Forderungen ergeben (höchstens mit einer Toleranz-  
frist, die mit der Toleranzfrist der im Vertrag spezifizierten Forderungen vergleichbar ist);
- Insolvenz (z.B. Konkurs, Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit) des Referenzschuldners, sein 223  
schriftlich dokumentiertes Eingeständnis, im Allgemeinen nicht mehr zur Begleichung fällig wer-  
dender Zahlungen in der Lage zu sein, oder ähnliche Ereignisse;
- Restrukturierung der im Vertrag zum Zwecke der Bestimmung von Kreditereignissen spezifizierten 224  
Forderungen durch Erlass oder Zahlungsaufschub von Kapital, Zinsen oder Gebühren, die eine  
Forderungsminderung oder einen Forderungsverlust zur Folge hat. Falls Restrukturierung kein ver-  
traglich spezifiziertes Kreditereignis darstellt, findet Rz 240 oder Rz 246 Anwendung.

[§191] Die Zuständigkeit, zu bestimmen, ob ein Kreditereignis vorliegt, muss eindeutig einem oder 225  
mehreren Beteiligten zugewiesen sein. Diese Zuständigkeit darf nicht allein dem Sicherungsgeber ob-  
liegen. Der Sicherungsnehmer muss das Recht haben, dem Sicherungsgeber das Vorliegen eines Kre-  
ditereignisses anzuzeigen.

[§191] Kreditderivate, die einen Barausgleich (Cash Settlement) vorsehen, können für Eigenmittelzwe- 226  
cke nur dann anerkannt werden, wenn ein robustes Bewertungsverfahren für die Referenzforderung  
besteht. Das Bewertungsverfahren muss eine zuverlässige Schätzung des Verlusts erlauben. Es muss  
einen klar definierten Zeitraum nach dem Eintreten eines Kreditereignisses geben, innerhalb dessen die  
Bewertung stattfinden muss.

[§191] Wenn kein Barausgleich vorgesehen ist, muss der Sicherungsnehmer das Recht haben, bei Vor- 227  
liegen eines Kreditereignisses alle zum Zwecke der Abwicklung spezifizierten Forderungen an den  
Sicherungsgeber zu übertragen. Die Bedingungen der Forderungen müssen vorsehen, dass eine gegeb-  
enfalls nötige Zustimmung zu einer derartigen Zession nicht ohne stichhaltige Gründe versagt werden  
darf.

[§191] Ist die abzusichernde Forderung vertraglich nicht zum Zwecke der Bestimmung von Kreditereig- 228  
nissen respektive zum Zwecke der Abwicklung spezifiziert (Asset Mismatch), müssen zumindest  
folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Der Emittent der abzusichernden Forderung und die Referenzentität des Kreditderivats müssen identische rechtliche Einheiten sein. 229
- Die zum Zwecke der Bestimmung von Kreditereignissen respektive zum Zwecke der Abwicklung spezifizierten Forderungen müssen gleich- oder nachrangig gegenüber der abzusichernden Forderung sein. 230
- Eine rechtlich wirksame wechselseitige Ausfallklausel (Cross-Default Clause) oder Vorfälligkeitsklausel (Cross-Acceleration Clause) muss eine effektive Übertragung der Kreditrisiken auf den Sicherungsgeber sicherstellen. 231

## F. Berechnung

[§196] Erfüllt eine Garantie die Anforderungen der Rz 206 ff., kann auf den Teil der abzusichernden Forderung, für den eine Absicherung besteht, das Risikogewicht des Garantiegebers angewendet werden. 232

[§§193–194] Hält eine Bank die Absicherung in Form eines Kreditderivats, das alle Anforderungen der Rz 206–232 zur vollen Anerkennung der Absicherungswirkung erfüllt, kann für die abzusichernde Forderung bei den folgenden Kreditderivaten unter Einhaltung der nachstehend aufgeführten Voraussetzungen auf das Risikogewicht des Sicherungsgebers abgestellt werden: 233

- Credit Default Swap (CDS): ohne weitere Voraussetzungen. 234
- Total Return Swap (TRS): Voraussetzung dazu ist, dass die Bank nicht Zahlungen des Sicherungsgebers aus dem entsprechenden Kontrakt als Erträge verbucht, ohne die entsprechenden Bewertungsanpassungen (entweder durch eine Reduktion des Fair Value oder durch Erhöhung der Wertberichtigungen) der abzusichernden Forderung vorzunehmen. 235
- [§207] First-to-Default-Swap (FDS): für die risikogewichtet kleinste im Basket enthaltene Forderung, maximal jedoch bis zur Höhe des Absicherungsbetrags. Sind mehrere im Basket enthaltenen Forderungen risikogewichtet am kleinsten, kann die Bank frei wählen, auf welche dieser Forderungen sie die Substitution anwendet. 236
- [§209] Second-to-Default-Swap: Die Abstellung auf das Risikogewicht des Sicherungsgebers für die risikogewichtet zweitkleinste im Basket enthaltene Forderung ist nur zulässig, falls der entsprechende Basket entweder bereits über einen First-to-Default-Swap (mit mindestens gleich hohem Absicherungsbetrag) abgesichert wurde, oder falls eine der im Basket enthaltenen Forderungen bereits ausgefallen ist und der Second-to-Default-Swap damit zu einem First-to-Default-Swap mutiert ist. 237
- Analog zu Second-to-Default-Swaps ist für  $n^{\text{th}}$ -to-Default-Swaps vorzugehen. 238
- Credit Linked Note (CLN): Da der Sicherungsgeber bereits seinen maximalen Verpflichtungen nachgekommen ist, wird ein Risikogewicht von 0% angewendet. 239

[§192] Falls eine Restrukturierung nach Rz 224 kein vertraglich spezifiziertes Kreditereignis darstellt, ist vorbehaltlich der Erfüllung aller anderen relevanten Anforderungen der Rz 206–232 die Anrechnung einer eingeschränkten Absicherungswirkung erlaubt: Die Absicherungswirkung des Kreditderivats kann im Verhältnis zur Absicherungswirkung eines Kreditderivats, das Restrukturierung einschliesst und sonst gleich ist, zu 60% anerkannt werden. D.h., der Substitutionsansatz darf auf höchstens 60% des gesamten Forderungsbetrags der abzusichernden Forderung angewendet werden, und der übrige Teil des Forderungsbetrags der abzusichernden Forderung muss als unbesichert behandelt werden. 240

[§198] Wenn der durch eine Garantie oder ein Kreditderivat abgesicherte Betrag kleiner als der gesamte Forderungsbetrag der abzusichernden Forderung ist und der abgesicherte und der unbesicherte Teil der Forderung gleichrangig sind, d.h. wenn die Bank und der Sicherungsgeber die Verluste anteilig

tragen, wird eine Verminderung der erforderlichen Eigenmittel anteilig gewährt: Auf den abgesicherten Teil wird der Substitutionsansatz angewendet und der übrige Teil wird als unbesichert behandelt.

[§200] Wenn die Garantie oder das Kreditderivat auf eine andere Währung lautet als die abzusichernde Forderung (Currency Mismatch), ist die bei Währungsübereinstimmung regulatorisch anerkannte Absicherungswirkung um eine Sicherheitsmarge zu reduzieren, die durch einen Haircut bestimmt wird, d.h. 242

$$G_A = G \cdot (1 - H_{FX})$$

mit

$G_A$  = regulatorisch anerkannter abgesicherter Betrag

$G$  = regulatorisch anerkannter abgesicherter Betrag bei Währungsgleichheit

$H_{FX}$  = Haircut für das relevante Währungspaar.

Der anzuwendende Haircut beruht auf einer Haltedauer von zehn Geschäftstagen unter der Annahme einer täglichen Marktbewertung der Absicherung. Für Banken, die aufsichtsrechtliche Haircuts verwenden, beträgt der Wert des Haircut  $H_{FX}$  8%. Nimmt die Bank keine tägliche Marktbewertung der Absicherung vor, muss der Haircut, wie in Rz 164 angegeben, durch entsprechende Erhöhung von  $N_R$  skaliert werden. 243

[§205] Bei Inkongruenzen zwischen den Restlaufzeiten einer Garantie oder eines Kreditderivats und der abzusichernden Forderung (Maturity Mismatch) sind die Bestimmungen der Rz 112 und 113 anzuwenden. 244

Wird die Absicherung einer Position, die nicht dem Handelsbuch zugeordnet wird, mittels eines Kreditderivats mit der eigenen Handelsabteilung durchgeführt, so kann die Absicherungstransaktion nur dann anerkannt werden, wenn die Handelsabteilung diesen internen Risikotransfer mit einer exakt gegenläufigen Transaktion an eine externe Drittpartei weitergegeben hat (vgl. Rz 24 im EBK-RS 06/xy „Marktrisiken“). Dabei gelangt für die abgesicherte Forderung das Risikogewicht der externen Drittpartei zur Anwendung. 245

Garantien und Kreditderivate, deren Absicherungswirkung nicht geltend gemacht werden kann, sind in Bezug auf die Referenzforderung unberücksichtigt zu lassen. 246

## G. Erforderliche Eigenmittel für die Bank als Sicherungsgeber

Das Kreditäquivalent einer Garantie entspricht nach Art. 41 Abs. 1 ERV dem garantierten Forderungsbetrag. Nach Art. 40 ERV ist das Risikogewicht des Referenzschuldners auf das Kreditäquivalent anzuwenden. 247

Engagiert sich die Bank über einen CDS oder TRS als Sicherungsgeber, sind die resultierenden Absicherungsverpflichtungen für die Bestimmung der erforderlichen Eigenmittel jeweils wie eine direkte Forderung gegenüber dem Referenzschuldner zu behandeln. 248

[§208] Engagiert sich die Bank über einen FDS mit einem Basket-Rating einer durch die Aufsichtsbehörde anerkannten Ratingagentur als Sicherungsgeber, so bestimmt sich das entsprechende Risikogewicht in Abhängigkeit des verwendeten Standardansatzes und der jeweiligen Ratingklasse: 249

	<u>SA-CH</u>	<u>SA-BIZ</u>
• Ratingklassen 1 und 2:	25%	20%
• Ratingklasse 3:	50%	50%
• Ratingklasse 4 (langfristig) oder 5 (kurzfristig):	100%	100%
• Ratingklasse 5 (langfristig):	375%	350%
• Ratingklassen 6 und 7: Abzug vom Kernkapital und vom ergänzenden Kapital nach Art. 31 ERV		

Engagiert sich die Bank über einen FDS ohne Basket-Rating einer durch die Aufsichtsbehörde anerkannten Ratingagentur als Sicherungsgeber, sind die Risikogewichte der einzelnen im Basket vertretenen Forderungen mit den für ihr jeweiliges Kreditereignis vorgesehenen maximalen Auszahlungsbeträgen zu multiplizieren. Die erforderlichen Eigenmittel für den FDS ergeben sich als 8% der Summe der risikogewichteten maximalen Auszahlungsbeträge. Sie sind jedoch durch den maximal möglichen Auszahlungsbetrag des FDS begrenzt. 250

[§210] Engagiert sich die Bank über einen Second-to-Default-Swap als Sicherungsgeber, so gelangen grundsätzlich Rz 249 und 250 zur Anwendung. Im Unterschied zu First-to-Default-Swaps darf bei Fehlen eines Basket-Ratings jedoch bis zum Ausfall der ersten im Basket enthaltenen Position der risikogewichtet kleinste Auszahlungsbetrag bei der Summierung unberücksichtigt bleiben. Analog ist für n<sup>th</sup>-to-Default-Swaps zu verfahren. So dürfen beispielsweise bei der Summierung für einen Fifth-to-Default-Swap die vier risikogewichtet kleinsten Auszahlungsbeträge unberücksichtigt bleiben. Bei Ausfall einer der im Basket enthaltenen Positionen vermindert sich n um jeweils eins. 251

Die Rückzahlung einer CLN hängt sowohl von der Bonität des Referenzschuldners als auch von der Bonität des Emittenten der CLN ab. Für die Bestimmung der erforderlichen Eigenmittel wird das höhere der beiden diesen Schuldner zuzuordnenden Risikogewichte verwendet. 252

## **XIV. Verbriefungstransaktionen (Art. 37 Abs. 2 Bst. b ERV)**

### **A. Basler Mindeststandards**

Es gelten die Basler Mindeststandards (Rz 2) zur Berechnung der erforderlichen Eigenmittel für Transaktionen im Zusammenhang mit der Verbriefung von Kreditrisiko („Verbriefungstransaktionen“). Sehen die Basler Mindeststandards Wahlmöglichkeiten vor, werden diese unter Hinweis auf die betroffenen Textstellen konkretisiert. 253

In Fällen, in denen die Basler Mindeststandards vorsehen, dass die Aufsichtsbehörde zu konsultieren ist – vgl. [§§538, 607, 620] – haben die Banken die Zustimmung der Prüfgesellschaft einzuholen. 254

### **B. Rückfalls-Option für die Berechnung von $K_{IRB}$**

[§639] Eine Bank, die nicht in der Lage ist, für die Berechnung von  $K_{IRB}$  sowohl den „Bottom-up“- als auch den „Top-down“-Ansatz zu verwenden, kann die für diesen Fall vorgesehene Rückfalls-Option verwenden, sofern die Aufsichtsbehörde die Bewilligung dafür erteilt. 255

### **C. Kreditumrechnungsfaktor für Barvorschüsse**

[§§582, 641] Für anerkannte Barvorschüsse des Forderungsverwalters (eligible servicer cash advance facilities) kann auf den nicht beanspruchten Teil ein Kreditumrechnungsfaktor von 0% angewandt werden, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind: 256

- die Zusage ist unbeding und ohne vorgängige Ankündigung kündbar; 257
- der Forderungsverwalter hat einen Anspruch auf vollständige Rückzahlung; 258
- dieser Anspruch ist vorrangig gegenüber allen anderen Ansprüchen an Zahlungen aus dem zugrunde liegenden Forderungspool; und 259
- der Forderungsverwalter lässt die obigen Bedingungen von einer unabhängigen Stelle hinsichtlich ihrer Durchsetzbarkeit prüfen. Interne Revision und Kreditkontrollfunktionen gelten in diesem Kontext ebenfalls als unabhängig. 260

## D. „Look-through treatment“ im Standardansatz

[§573] Wendet eine Bank zur Ermittlung des Risikogewichts das „look-through treatment“ im Falle einer Forderung ohne externes Rating an, und ist diese Forderung die vorrangigste der gesamten Transaktion, so erhält diese Forderung das durchschnittliche Risikogewicht aller Forderungen, die sich im zugrunde liegenden Forderungspool befinden. 261

Die Bank hat die Aufsichtsbehörde über diese Vorgehensweise zu informieren. 262

Ist die Ermittlung des durchschnittlichen Risikogewichts nicht möglich, so muss die gesamte ungeratete Forderung von den Eigenmitteln abgezogen werden. 263

## E. “Supervisory Formula”

[§635] Für Verbriefung von Forderungen ausschliesslich aus dem Retail-Portfolio können bei Verwendung der „Supervisory Formula“ die Parameter  $h$  und  $v$  gleich Null gesetzt werden. Wird hiervon Gebrauch gemacht, ist die Aufsichtsbehörde darüber in Kenntnis zu setzen. 264

## XV. Der auf internen Ratings basierende Ansatz (IRB; Art. 38 und 65 ERV)

### A. Basler Mindeststandards und subsidiäre Regelung (Art. 65 ERV)

Es gelten die in den Basler Mindeststandards (Rz 2) enthaltenen Ausführungen zum IRB unter Beachtung der nachfolgenden Präzisierungen. Verweisen diese Mindeststandards auf den Standardansatz so gelten grundsätzlich die entsprechenden Ausführungen zum Standardansatz gemäss den Basler Mindeststandards. Sehen die Basler Mindeststandards Wahlmöglichkeiten vor, werden diese unter Hinweis auf die betroffenen Textstellen konkretisiert. 265

Zur Umrechnung der in den Basler Mindeststandards genannten EUR-Beträge in die entsprechenden CHF-Beträge ist der Faktor 1.5 anzuwenden, d.h. 1 EUR entspricht 1.50 CHF. 266

Die subsidiäre Regelung betrifft insbesondere folgende Bereiche: Behandlung qualifizierter Beteiligungen, auch im Kontext von Beteiligungen an kollektiven Kapitalanlagen (vgl. Anhang 5 ERV); Gewichtung von Einzahlungsverpflichtungen gegenüber dem Träger der Einlagensicherung (Anhang 3 Ziff. 5.2 ERV). 267

### B. Bewilligung

Die Aufsichtsbehörde erteilt die Bewilligung für die Anwendung des IRB nur, falls die folgenden Voraussetzungen dauerhaft erfüllt sind: 268

- Die in [§§387–537] vorgegebenen und in diesem Rundschreiben präzisierten Mindestanforderungen für den IRB werden eingehalten. 269
- Die Bank verfügt über eine ausreichende Zahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mit Ratingsystemen [§394] umgehen können. 270
- Die Informatik-Infrastruktur als ein Bestandteil der Ratingsysteme ist hinreichend. 271
- Die Ratingsysteme beruhen, bezogen auf die spezifischen Aktivitäten der Bank, auf einem soliden Konzept und sind korrekt implementiert. 272

[§404] Die Aufsichtsbehörde kann verlangen, dass die Bank mehr als die in [§404] genannte Mindestanzahl interner Ratings verwendet. 273

[§259] Eine Bank kann immaterielle Geschäftseinheiten, Positionen und Positionsklassen (vgl. Rz 291– 274

295) von der Anwendung des IRB ausschliessen, sofern die Aufsichtsbehörde zustimmt.

[§443] Die Aufsichtsbehörde stützt sich bei ihrer Entscheidung über die Bewilligung des IRB für eine bestimmte Bank auf die Ergebnisse von unter ihrer Federführung gemeinsam mit der Prüfgesellschaft durchgeführten Prüfungen. Die Aufsichtsbehörde kann sich zudem auf die Prüfergebnisse ausländischer Aufsichtsbehörden, einer anderen als der bankgesetzlichen Prüfgesellschaft oder übriger fachkundiger und unabhängiger Experten stützen. 275

Der Aufwand der Aufsichtsbehörde im Zusammenhang mit dem Bewilligungsverfahren sowie mit notwendigen Prüfarbeiten nach Erteilung der Bewilligung wird der Bank in Rechnung gestellt. 276

Die Aufsichtsbehörde entscheidet unter Berücksichtigung der Kostenfolgen für die Bank, ob und welche Prüfungen erforderlich sind. 277

### C. IRB-Stresstests

[§437] Für das Design der IRB-Stresstests bestehen keine Vorgaben, die über die im Rahmen der Säule 1 und 2 genannten Anforderungen [§§434–437 bzw. 765] hinausgehen. 278

Die Bank unterbreitet der Aufsichtsbehörde und der Schweizerischen Nationalbank ein Stresstestkonzept. 279

Die Aufsichtsbehörde beurteilt im Einvernehmen mit der Schweizerischen Nationalbank, ob das Konzept im Einklang mit der Säule 1 und 2 steht. Die Aufsichtsbehörde kann verlangen, dass am Konzept Änderungen vorgenommen werden. 280

Die Resultate der Stresstests sind regelmässig der Aufsichtsbehörde zuzustellen, mit Kopie an die Schweizerische Nationalbank. 281

Die Resultate der Stresstests werden periodisch zwischen der Bank, der Aufsichtsbehörde und der Schweizerischen Nationalbank diskutiert. 282

Die Resultate der Stresstests fliessen in die Bestimmung allfälliger Eigenmittelzuschläge unter der Säule 2 ein [§765]. 283

### D. Information der Aufsichtsbehörde

Nach erteilter Bewilligung für die Anwendung des IRB ist die Aufsichtsbehörde zu benachrichtigen, wenn 284

- wesentliche Änderungen an Ratingsystemen [§394] vorgenommen werden oder 285
- die Risikopraxis geändert wird. 286

### E. Bankspezifische Einführung („Roll-out“)

[§257] *Art und Umfang des Roll-out:* Eine Bank kann den IRB auf alle in [§257] genannten Arten einführen. Die erstmalige Einführung des IRB hat so zu erfolgen, dass die erforderlichen Eigenmittel für Kreditrisiken aller gegenpartiebezogenen Positionen der Bank, für welche die Anwendung des IRB angemessen ist, zu mindestens rund 90% nach dem IRB bestimmt werden. Dieser Schwellenwert ist grundsätzlich auch nach der Einführung des IRB einzuhalten. Im Falle von wesentlichen Strukturänderungen, wie z.B. Übernahmen oder Fusionen, kann im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde der Schwellenwert temporär unterschritten werden. 287

## F. Übergangsphase

[§264] *IRB-Mindestanforderungen:* Auch bereits während der Übergangsphase (1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2009) gelten die IRB-Mindestanforderungen nach Rz 269 ohne Erleichterungen. 288

[§§267, 269] *Grandfathering für bestimmte Positionen in Beteiligungstiteln:* Der IRB findet ohne Übergangsphase grundsätzlich auf alle Positionen in Beteiligungstiteln, die er betrifft, Anwendung. Nach Bewilligung durch die Aufsichtsbehörde können die erforderlichen Eigenmittel für Positionen in Beteiligungstiteln, die am 31. Dezember 2007 gehalten werden, bis längstens zum 31. Dezember 2010 nach der Bankenverordnung vom 17. Mai 1972<sup>5</sup> (in der Fassung vom 24. März 2004) berechnet werden (dies ersetzt den Regelungsinhalt von [§269]). 289

## G. Positionsklassen

Für die Risikogewichtung ist grundsätzlich jede Position einer der folgenden Positionsklassen zuzuordnen. Verbindlich ist dabei die Zuordnung der Positionen zu den Positionsklassen wie in den Basler Mindeststandards beschrieben. Die weiteren Zuordnungsvorgaben betreffend einzelne Positionen nach Rz 291–293 müssen nicht zwingend eingehalten werden, sofern die erforderlichen Eigenmittel nicht von der Zuordnung dieser Positionen abhängen und es sich um immaterielle Positionen handelt. 290

- Positionen gegenüber Unternehmen (inkl. PF-, OF-, CF-, IPRE- sowie HVCRE-Positionen) wie in [§§218–228] definiert und in Rz 297–298 präzisiert. Diese Positionsklasse umfasst auch Positionen gegenüber: Börsen, der Pfandbriefzentrale schweizerischer Kantonalbanken, der Pfandbriefbank schweizerischer Hypothekarinstitute sowie öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die über kein Recht zur Erhebung von Steuern verfügen und deren Verpflichtungen nicht durch ein öffentliches Gemeinwesen vollumfänglich garantiert sind. 291
- Positionen gegenüber Zentralregierungen wie in [§229] definiert. Diese Positionsklasse umfasst auch Positionen gegenüber: den Zentralbanken der Zentralregierungen, der Europäischen Union (EU) und der Europäischen Zentralbank (EZB), der Bank für internationalen Zahlungsausgleich (BIZ), dem Internationalen Währungsfond (IWF) und den in Anhang 1 genannten multilateralen Entwicklungsbanken. Nicht eingeschlossen sind Positionen gegenüber öffentlich-rechtlichen Körperschaften. 292
- Positionen gegenüber Banken wie in [§230] definiert. Diese Positionsklasse umfasst auch Positionen gegenüber: Effekthändlern, von der Aufsichtsbehörde anerkannten Gemeinschaftseinrichtungen der Banken, multilateralen Entwicklungsbanken, die nicht in Anhang 1 genannt sind, sowie öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die über das Recht zur Erhebung von Steuern verfügen oder deren Verpflichtungen durch ein öffentliches Gemeinwesen vollumfänglich garantiert sind. Ebenfalls eingeschlossen sind Einzahlungsverpflichtungen gegenüber dem Träger der Einlagensicherung. 293
- Retailpositionen wie in [§§231–234] definiert und in Rz 299–316 präzisiert; 294
- Positionen in Beteiligungstiteln wie in [§§235–238] definiert und in Rz 318–322 und 353 präzisiert; 295
- Positionen in angekauften Retail- und Unternehmensforderungen wie in [§§239–243] definiert. 296

## H. Definition HVCRE-Positionen (hochvolatile Renditeobjektfinanzierungen)

[§227, erster Punkt] Bezogen auf den nationalen Schweizer Markt sind ex ante keine Positionen als HVCRE-Positionen klassifiziert. Die Aufsichtsbehörde kann aber im bankspezifischen Einzelfall bestimmte CRE-Positionen als HVCRE-Positionen klassifizieren. 297

<sup>5</sup> AS 1972 821

[§228] Bezogen auf ausländische Märkte muss die Bank die von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden vorgegebenen HVCRE-Definitionen befolgen. Ferner kann die Aufsichtsbehörde im bankspezifischen Einzelfall bestimmte CRE-Positionen als HVCRE-Position klassifizieren. 298

## I. Definition Retailpositionen

[§231, erster Punkt] *Maximaler Positionswert bei natürlichen Personen:* Die Gesamt-Position gegenüber einer natürlichen Person kann ungeachtet ihrer Höhe als Retailposition behandelt werden. 299

[§231, zweiter Punkt] *Definition anerkannter Wohnliegenschaften:* Die Wohnliegenschaft ist vom Kreditnehmer selbst genutzt oder vermietet (dies ersetzt den Regelungsinhalt „owner-occupied“ in [§231]). Die maximale Anzahl Wohneinheiten pro Gebäude oder Gebäudekomplex ist nicht definiert. 300

[§231, dritter Punkt] *Definition Kleinunternehmen:* Als Kleinunternehmen gelten Unternehmen mit einem (konsolidierten – vgl. [§273]) Jahresumsatz von bis zu 15 Mio. CHF. Sofern die Bank den Jahresumsatz nicht als geeigneten Indikator ansieht, kann nach Bewilligung durch die Aufsichtsbehörde auch ein anderer Indikator (z.B. Bilanzsumme) gewählt werden. 301

[§231, dritter Punkt] *Maximale Forderungshöhe bei Kleinunternehmen:* Ungeachtet ihrer Höhe können Positionen gegenüber Freiberuflern den Retailpositionen zugeordnet werden. Zwingendes Definitionselement von Freiberuflern ist hierbei die uneingeschränkte persönliche Haftung. 302

[§§231–232] *Lombardkredite und Retailpositionen:* Lombardkredite können unter der Retailpositionsklasse gefasst werden, sofern die entsprechenden Anforderungen [§§231–232] erfüllt sind. Im Sinne der in [§231, vierter Punkt] erwähnten Flexibilität kann auch das ganze Lombardkreditportfolio der Bank der Retailpositionsklasse zugeordnet werden. Im Detail ist dies jeweils mit der Aufsichtsbehörde abzustimmen. Generell sind insbesondere folgende Voraussetzungen zu erfüllen: 303

- Bezogen auf die Anzahl Kredite qualifizieren sich aufgrund ihrer Höhe und Gegenpartei mindestens 95% der Lombardkredite der Bank als Retailpositionen. 304
- Die Bank betreibt ihr Lombardkreditgeschäft seit Jahren derart, dass die historischen Kreditverluste nachweislich sehr klein sind. 305
- Alle Lombardkredite werden durch die Retaileinheiten der Bank nach einem einheitlichen Kreditprozess und zugehörigen Standards bewirtschaftet. 306
- Die Bank muss Lombardkredite mit einem ausgefeilten und nachweislich zuverlässigen Risikomanagementsystem bewirtschaften. 307

Ein Risikomanagementsystem nach Rz 307 hat insbesondere die folgenden Anforderungen zu erfüllen:

- die Lombardkredite weisen in aller Regel eine deutliche Überdeckung auf; 308
- die Lombardkredite sowie der Wert und die Qualität der zugehörigen Sicherheiten werden eng überwacht; 309
- bei Schwund der Sicherheiten werden zeitnah Korrekturmassnahmen ergriffen; 310
- die unverzügliche Verwertbarkeit der Sicherheiten ist aus juristischer Sicht unzweifelhaft gewährleistet; 311
- auf die einzelnen Sicherheiten werden spezifische, grundsätzlich statistisch basierte Haircuts angewandt, die grundsätzlich grösser sind als die aufsichtlichen Standard-Haircuts (Rz 148); 312
- die Sicherheiten werden unverzüglich verwertet, falls die Gegenpartei den vorgesehenen Margen- 313

ausgleich nicht leistet;

- Konzentrationsrisiken betreffend die Sicherheiten werden angemessen überwacht. 314

[§232] Ex ante ist keine Mindestanzahl von Positionen je Pool vorgegeben. 315

[§232, erster Punkt] Positionen gegenüber Kleinunternehmen (Rz 301) können unter den in [§232, erster Punkt] genannten Bedingungen der Retailpositionsklasse zugeordnet werden. 316

[§233] Die Positionsunterklasse „(a) exposures secured by residential properties“ beinhaltet ganz oder teilweise grundpfandbesicherte Positionen (Wohnliegenschaften und gewerbliche Liegenschaften). Sonstige Positionen können der Positionsunterklasse „(b) qualifying revolving retail exposures“ zugeordnet werden, sofern die hierzu notwendigen Bedingungen erfüllt sind (vgl. [§235]). Ansonsten sind die Positionen der Positionsunterklasse „(c) all other retail exposures“ zuzuordnen. *{NOTE: discussions with respect to this definition, which is in-line with the EU CRD, are not yet finalized}* 317

## J. Definition Beteiligungstitel

Als Beteiligungstitel gelten sämtliche Aktien und Beteiligungspapiere im Sinne von [§235], einschliesslich Fondsanteile. Abhängig vom Typ des Beteiligungstitels unterscheidet man folgende Typen von Beteiligungspositionen:

- Private-Equity-Positionen, die ein hinreichend diversifiziertes Portfolio bilden; 318
- Positionen in Beteiligungstiteln, die an einer anerkannten Börse gehandelt werden; 319
- alle übrigen Beteiligungspositionen. 320

[§344] *Private-Equity-Positionen* beinhalten jegliche Investitionsformen in Unternehmen, deren Beteiligungstitel auf einer Börse nicht frei handelbar sind, d.h. illiquide Beteiligungen an nicht kotierten Firmen. Private-Equity-Investoren erhalten ihre Rendite entweder über einen Initial Public Offering, einen Verkauf oder Merger, oder eine Rekapitalisierung. Private-Equity-Positionstypen umfassen u.a. Leveraged Buyouts, Venture Kapital, Wachstumskapital, Angel Investing, Mezzanine Kapital. 321

*Hinreichend diversifiziertes Portfolio von Private-Equity-Positionen*: ein Portfolio, bei dem keine Private-Equity-Position bezüglich einer Gegenpartei (bzw. einer Gruppe verbundener Gegenparteien) 5 Prozent der Portfolio-Position übersteigt. 322

## K. Risikogewichtung bei Unternehmen, Zentralregierungen und Banken

[§272] Die Risikogewichtung ausgefallener Positionen, nach Abzug von Einzelwertberichtigungen sowie partiellen Abschreibungen, beträgt 100%, sowohl unter dem A-IRB als auch dem F-IRB. 323

[§273] Bei Definition des Jahresumsatzes S (bzw. der Bilanzsumme) von KMUs in CHF (Rz 266) ist in der am Ende von [§273] angegebenen Formel der Term  $(S-5)/45$  durch  $(S/1.5-5)/45$  oder, äquivalent, durch  $(S-7.5)/67.5$  zu ersetzen. 324

[§274] Sofern der Jahresumsatz eines Unternehmens kein geeigneter Indikator ist, um die Grösse des Unternehmens zu messen, ist statt des Jahresumsatzes die Bilanzsumme zu verwenden, sofern dies sinnvoller ist. Nach Bewilligung durch die Aufsichtsbehörde ist ein vereinfachter Ansatz zulässig, bei dem für Segmente von Gegenparteien ähnlicher Grösse ein typischer, auf Stichprobenbasis bestimmter Jahresumsatz zugewiesen werden kann. Sind weder der Jahresumsatz noch die Bilanzsumme sinnvolle Grössenindikatoren, dann findet die firmengrössenbasierte Reduktion der Risikogewichte keine Anwendung. 325

## L. Risikogewichtung bei Spezialfinanzierungen und hochvolatilen Renditeobjektfinanzierungen (SL und HVCRE)

[§250] *F-IRB für HVCRE-Forderungen*: Banken, die die IRB-Mindestanforderungen bzgl. PD-Schätzung im Zusammenhang mit HVCRE-Positionen erfüllen, können die diesbezüglichen Risikogewichte nach dem F-IRB und unter Beachtung von [§283] bestimmen. 326

[§251] *A-IRB für HVCRE-Forderungen*: Banken, die die IRB-Mindestanforderungen bzgl. PD-, LGD- und EAD-Schätzung im Zusammenhang mit HVCRE-Positionen erfüllen, können die diesbezüglichen Risikogewichte nach dem A-IRB und unter Beachtung von [§283] bestimmen. 327

[§277] *Reduzierte UL-Risikogewichte für SL-Positionen* (exkl. HVCRE-Positionen): Die in [§277] definierten Risikogewichte finden Anwendung. 328

[§282] *Reduzierte UL-Risikogewichte für HVCRE-Positionen*: Die in [§282] definierten Risikogewichte finden keine Anwendung. Ausgenommen hiervon ist der Fall, dass eine ausländische Aufsichtsbehörde eine HVCRE-Definition vorgegeben hat (vgl. Rz 298) und diese Aufsichtsbehörde hierfür die Anwendung reduzierter UL-Risikogewichte zugelassen hat. In diesem Fall können die entsprechenden reduzierten UL-Risikogewichte angewendet werden. 329

## M. Nachrangige Positionen und Sicherheiten

[§288] *Definition nachrangiger Positionen*: Als nachrangig gelten alle Positionen, welche die Definition der Nachrangigkeit einer Forderung nach den RRV-EBK erfüllen. 330

[§289] *Weitere, unter dem F-IRB anerkannte Sicherheiten wie CRE oder RRE*: Rz 334–335. 331

## N. Nichtanwendung von Haircuts bei repoähnlichen Geschäften

[§294] Für die Nichtanwendung von Haircuts auf repoähnliche Geschäfte gelten sinngemäss die Regeln wie unter dem SA-BIZ. 332

## O. Sicherheiten im F-IRB

[§506] *Verweis auf die Mindestanforderungen des Standardansatzes (Section II.D der Basler Mindeststandards)*: Damit eine Bank, die den F-IRB anwendet, anerkannte finanzielle Sicherheiten bei der Bestimmung der erforderlichen Eigenmittel berücksichtigen darf, muss diese Bank die Mindestanforderungen wie unter dem SA-BIZ erfüllen. 333

[§§507–508] *Unter dem F-IRB anerkannte CRE- und RRE-Sicherheiten*: In Ausübung von Fussnote 85 der Basler Mindeststandards sind Mehrfamilienwohnliegenschaften, auch wenn sie Gegenstand einer Renditeobjektfinanzierung (SL bzw. IPRE) bilden, als Deckung anerkennungsfähig. Hingegen ist IPRE in Form von gewerblichen Liegenschaften nicht als Sicherheit anerkennungsfähig (die in Fussnote 86 der Basler Mindeststandards genannte Option wird also nicht ausgeübt). 334

[§521] *Übrige anerkennungsfähige physische Sicherheiten*: Neben den in [§507] genannten Sicherheiten werden unter dem F-IRB keine weiteren physische Sicherheiten anerkannt. *{NOTE: Discussions with respect to this subject are not yet finalized}* 335

## P. Garantien und Kreditderivate im F-IRB

[§§302, 305] *Verweis auf den Standardansatz*: Die entsprechenden Regeln des SA-BIZ für Garantien und Kreditderivate gelten für den F-IRB sinngemäss. 336

[§302] *Unter dem F-IRB anerkannte Sicherungsgeber*: Alle unter dem SA-BIZ anerkannten Sicherungsgeber sind auch unter dem F-IRB anerkannt. Anerkannt sind zudem auch jene Sicherungsgeber, 337

die ein internes Rating besitzen, das im Sinne der zugehörigen PD-Schätzung äquivalent ist mit einem externen Rating aus den Ratingklassen 1, 2 oder 3 einer anerkannten Ratingagentur.

## Q. Positionswert bei Ausfall (EAD)

[§309] *Verweis auf den Standardansatz*: Die gesetzliche und vertragliche Verrechnung nach den Regeln des SA-BIZ gilt für den IRB sinngemäss. Bei der Verrechnung sind Währungs- und Laufzeitinkongruenzen analog zum SA-BIZ zu behandeln. 338

[§311] *Verweis auf den Standardansatz* [§§82–87] im Kontext des F-IRB: Die Berechnung der Kreditäquivalente ist grundsätzlich wie im SA-BIZ vorzunehmen (Art. 40–41 ERV). Davon ausgenommen sind unwiderrufliche Zusagen (unabhängig von der Laufzeit), Note Issuance Facilities (NIFs) und Revolving Underlying Facilities (RUFs), für welche jeweils ein Kreditumrechnungsfaktor von 75% [§312] anzuwenden ist. 339

## R. Laufzeitanpassung der Risikogewichte im F-IRB und A-IRB

[§318] *Laufzeitanpassung der Risikogewichte im F-IRB*: Banken, die den F-IRB verwenden, müssen die Laufzeitanpassung der Risikogewichte wie im A-IRB vornehmen. 340

[§319] *Ausnahmen von der Laufzeitanpassung*: Alle Positionen gegenüber Unternehmen unterliegen ausnahmslos der expliziten Laufzeitanpassung der Risikogewichte. 341

[§320] *Laufzeit für Positionen ohne vereinbarte Laufzeit*: Für Positionen ohne vereinbarte Laufzeit, die seitens der Bank jederzeit unbedingt kündbar sind und bei Kündigung innerhalb von höchstens 12 Monaten zu begleichen sind, wird  $M = 1$  Jahr angewendet. Für andere Positionen ohne explizite Laufzeit wird  $M = 2.5$  Jahre gesetzt. 342

[§320, zweiter Punkt] *Effektive Laufzeit bei Positionen mit vereinbarter Laufzeit*: Ist die Bank nicht oder nur bei unverhältnismässigem Aufwand in der Lage, die effektive Laufzeit ( $M$ ) gemäss [§320] zu berechnen, kann alternativ die vertraglich vereinbarte Restlaufzeit der Position verwendet werden. 343

[§322] *Unterjährige Laufzeitanpassung für kurzfristige Positionen*: Zusätzlich zu den in [§321] genannten Transaktionen findet die Untergrenze von einem Jahr für den Laufzeitparameter  $M$  für folgende Positionen keine Anwendung: *{NOTE: Discussions with respect to this list are not yet finalized}* 344

- Positionen aus Kapitalmarkttransaktionen in der Form von Repo- und Repo-ähnlichen Transaktionen, Margin Lending, OTC-Transaktionen oder börsengehandelten Derivaten. Es müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: Die Transaktionen erfolgen auf besicherter Basis, werden täglich zu Marktkursen bewertet und bei allfälligen Über- bzw. Unterdeckungen gegenüber der ursprünglich vereinbarten Sicherstellung erfolgt eine Bereinigung durch tägliche Margenausgleichszahlungen oder Veränderungen der Hinterlagen. Bei Nichterfüllung der Nachschusspflicht werden die Transaktionen im Rahmen des bei Optionen- und Futures-Börsen üblichen Zeitraums durch Verwertung der Sicherheiten beendet. 345
- Positionen gegenüber Banken aus Devisentransaktionen, sofern damit verbundene Abwicklungsrisiken durch ein geeignetes System ausgeschaltet sind. 346
- Positionen aus kurzfristigen, selbst-liquidierenden Handelsfinanzierungen, einschliesslich Akkreditiven. 347
- Positionen aus elektronischen Überweisungen (z.B. via SIC, SEGA, EUROCLEAR). 348

[§325] *Laufzeitinkongruenzen*: Für die Behandlung von Laufzeitinkongruenzen gelten die entsprechenden Regeln des SA-BIZ sinngemäss. 349

## S. Risikogewichtung Retailpositionen

[§328] Die Positionsunterklasse "exposures secured by residential properties" ist durch [§231] und Rz 350 317 definiert. Dies ergänzt und präzisiert den Regelungsinhalt von [§328].

[§§328–330] Die Risikogewichtung ausgefallener Retailpositionen, nach Abzug von Einzelwertberichtigungen sowie partiellen Abschreibungen, beträgt 100%, sowohl unter dem A-IRB als auch dem F-IRB. 351

## T. Risikogewichtung Beteiligungstitel

Die Behandlung qualifizierter Beteiligungen erfolgt in Analogie zum SA-BIZ (Anhang 5 ERV), wobei 352 die IRB-Risikogewichte nach einem marktbasieren Ansatz oder dem PD/LGD-Ansatz zu bestimmen sind.

[§237, Fussnote 59] *Ausschluss von direkt abgesicherten Verbindlichkeiten bei der Berechnung der erforderlichen Eigenmittel für Positionen in Beteiligungstiteln:* Verbindlichkeiten, deren Ertrag an denjenigen von Beteiligungstiteln gekoppelt ist, können bei der Berechnung der erforderlichen Eigenmittel für Beteiligungstitel ausgeschlossen werden, sofern die Verbindlichkeiten direkt durch eine Position in Beteiligungstiteln so abgesichert sind, dass die Nettosition kein wesentliches Risiko mehr darstellt. 353

[§260] *Pflicht zur Anwendung des IRB für Beteiligungstitel:* Banken, die über Beteiligungstitel in wesentlichem Umfang verfügen, die erforderlichen Eigenmittel für Kreditrisiken aber nach dem SA-BIZ berechnen, sind nicht verpflichtet, die erforderlichen Eigenmittel für Beteiligungstitel nach dem IRB zu berechnen. 354

[§343] *Zwingende Anwendung eines bestimmten marktbasieren Ansatzes in Abhängigkeit der Bankcharakteristik:* Für die Berechnung der erforderlichen Eigenmittel für Beteiligungstitel hat die Bank die freie Wahl des hierzu verwendeten marktbasieren Ansatzes, sofern sie die entsprechenden Mindestanforderungen erfüllt. 355

[§344] *Einfache Risikogewichtungsmethode – Risikogewichte und erwarteter Verlust:* Statt der in [§344] definierten Risikogewichte sind die folgenden Risikogewichte zu verwenden. Zur Berechnung des erwarteten Verlusts (EL) einer Position in Beteiligungstiteln ist der Positionswert (EAD) mit dem zugehörigen EL-Wert zu multiplizieren. Die Rz 374 und 379 regeln die weitere Behandlung der für Positionen in Beteiligungstiteln berechneten erwarteten Verluste. 356

Positionstyp	Risikogewicht	EL-Wert
Private-Equity-Positionen, die ein hinreichend diversifiziertes Portfolio bilden	190%	0.8%
Positionen in Beteiligungstiteln, die an einer anerkannten Börse gehandelt werden	290%	0.8%
alle übrigen Beteiligungspositionen	370%	2.4%

357

[§346] *Zwingende Anwendung der internen Modellmethode zur Berechnung der erforderlichen Eigenmittel für Positionen Beteiligungstiteln:* Für die Berechnung der erforderlichen Eigenmittel ist der Bank die Wahl zwischen dem PD/LGD-Ansatz und den marktbasieren Ansätzen (einfache Risikogewichtungsmethode, interne Modellmethode) freigestellt, sofern sie die entsprechenden Mindestanforderungen erfüllt. 358

[§347] *Untergrenze für Risikogewichte bei der internen Modellmethode:* Die in [§347] definierten Untergrenzen (200% bzw. 300% Risikogewichtung bei Anwendung der einfachen Risikogewichtungsmethode) finden keine Anwendung. Die je Positionstyp von Beteiligungstiteln spezifische Untergrenze entspricht der Summe des zugehörigen Mindestrisikogewichts im PD/LGD-Ansatz (Rz 362) und des 12.5-fachen des zugehörigen EL-Werts (Rz 356–357). 359

[§348] *Verwendung unterschiedlicher marktbasierter Ansätze zur Berechnung der erforderlichen Eigenmittel für Beteiligungstitel:* Die Bank darf unter den in [§348] genannten Bedingungen verschiedene marktbasierete Ansätze für die Berechnung der erforderlichen Eigenmittel verwenden. 360

[§350, zweiter Punkt, und §355] *LGD für Beteiligungstitel:* Für Positionen in Private-Equity-Titeln, die ein hinreichend diversifiziertes Portfolio bilden (vgl. Rz 322), kann statt einer Verlustquote (LGD) von 90% eine Verlustquote von 65% verwendet werden. 361

[§§351–353] *Untergrenze für Risikogewichte im PD/LGD-Ansatz:* Die in [§§352–353] explizit definierten Untergrenzen für die Risikogewichte und die in [§351] definierte, bedingte Anwendung der Mindestrisikogewichte finden keine Anwendung. Statt dessen sind die Mindestrisikogewichte im PD/LGD-Ansatz über die folgenden Untergrenzen für die Ausfallswahrscheinlichkeit (PD), in Kombination mit den jeweils anzuwendenden LGD-Werten nach Rz 361, definiert: 362

- 0.09% für die in [§352] definierten Typen von Beteiligungstiteln; 363
- 0.40% für Positionen in Beteiligungstiteln, die an einer anerkannten Börse gehandelt werden; 364
- 1.25% für alle übrigen Beteiligungspositionen. 365

[§356] *Erforderliche Eigenmittel für Positionen in Beteiligungstiteln betreffend Gegenparteien mit 0%iger Risikogewichtung im Standardansatz:* Für die in [§356] genannten Positionstypen in Beteiligungstiteln sind die erforderlichen Eigenmittel nach dem IRB zu berechnen. 366

[§357] *Erforderliche Eigenmittel für Beteiligungstitel staatlich geförderter Gegenparteien:* Für die in [§357] genannten Beteiligungstitel sind die erforderlichen Eigenmittel nach dem IRB zu berechnen. 367

[§358] *Erforderliche Eigenmittel für unwesentliche Positionen in Beteiligungstiteln:* Für alle nach den in [§358] genannten Kriterien als unwesentlich geltenden Positionen in Beteiligungstiteln sind die erforderlichen Eigenmittel nach dem IRB zu berechnen. 368

Die Risikogewichtung ausgefallener Beteiligungstitel, nach Abzug von Einzelwertberichtigungen sowie partiellen Abschreibungen, beträgt 100%. 369

## U. Risikogewichtung angekaufter Forderungen

[§242, vierter Punkt] Der Bottom-up-Ansatz ist zwingend für Pools anzuwenden, die Einzelpositionen von mehr als 150'000 CHF enthalten (vgl. auch Rz 371). 370

[§365] *Verfügbarkeit des Top-down-Ansatzes für angekaufte Unternehmensforderungen:* Die Aufsichtsbehörde kann einer Bank auf Antrag die Bewilligung erteilen, die erforderlichen Eigenmittel für das Ausfallrisiko von angekauften Unternehmensforderungen nach dem Top-down-Ansatz zu berechnen. Der Bottom-up-Ansatz ist zwingend für Pools anzuwenden, die Einzelpositionen von mehr als 150'000 CHF enthalten (vgl. auch Rz 370). 371

[§369] *Laufzeitanpassung der Risikogewichte zur Bestimmung der erforderlichen Eigenmittel für das Verwässerungsrisiko:* Unter den in [§369] genannten Bedingungen kann der Laufzeitparameter M gleich 1 Jahr gesetzt werden. 372

[§373] *Im F-IRB anerkannte Sicherungsgeber für die Berechnung der erforderlichen Eigenmittel für das Verwässerungsrisiko:* Die Menge der anerkannten Sicherungsgeber ist identisch mit der in Rz 337 373

definierten.

## V. Erwarteter Verlust und Wertberichtigungen

[§375] wird wie folgt ergänzt: Bei der Summierung der erwarteten Verluste ist auch der nach der einfachen Risikogewichtungsmethode berechnete erwartete Verlust für Beteiligungspositionen auszuklamern. 374

[§376] *Erwarteter Verlust für Beteiligungspositionen bei Verwendung der einfachen Risikogewichtungsmethode*: Rz 356–357. 375

[§378] *Reduzierte EL-Risikogewichte für SL-Positionen (exkl. HVCRE-Positionen)*: Rz 328. 376

[§379] *Reduzierte EL-Risikogewichte für HVCRE-Positionen*: Rz 329. 377

[§383] *Zuordnung der Pauschalwertberichtigungen zur Deckung von latenten Risiken (Art. 25 ERV) zu den Eigenmitteln*: Die Aufsichtsbehörde kann einer Bank, die sowohl den SA-BIZ als auch den IRB anwenden will oder anwendet, gestatten, die Zuordnung der Pauschalwertberichtigungen nach Art. 25 ERV auf Basis eines bankeigenen Verfahrens vorzunehmen. Dieses Verfahren muss zu einer angemessenen Zuordnung führen und darf nicht primär darauf ausgerichtet sein, die anrechenbaren Eigenmittel zu maximieren. 378

[§386] wird wie folgt ergänzt: Die nach der einfachen Risikogewichtungsmethode berechneten erwarteten Verluste (Rz 356–357) sind zu 50% vom bereinigten Kernkapital und zu 50% vom ergänzenden Kapital abzuziehen. 379

## W. Erforderliche Eigenmittel durch Skalierung

Zur Berechnung der erforderlichen Eigenmittel nach dem IRB sind die nach vorliegendem Rundschreiben berechneten Eigenmittelanforderungen für unerwartete Verluste bzw. die zugrunde gelegten risikogewichteten Positionen zunächst einmalig mit dem vom Basler Ausschuss festgelegten Skalierungsfaktor 1.06 zu multiplizieren ([§14]). Anschliessend sind diese hochskalierten risikogewichteten Positionen mit dem von der Aufsichtsbehörde bestimmten, bankspezifischen Multiplikator zu multiplizieren (Art. 65 Abs. 3 ERV), um die nach dem IRB risikogewichteten Positionen im Sinne von Art. 33 Abs. 2 Bst. a ERV zu berechnen. Zusammen mit den nach dem SA-BIZ risikogewichteten Positionen bilden diese das Total der nach ihrem Kreditrisiko gewichteten Positionen nach Art. 33 Abs. 2 Bst. a ERV. 380

## X. Mindestanforderungen an die Risikoquantifizierung

[§452, zweiter Punkt, Fussnote 82] *Länge des Zahlungsverzugs*: Unabhängig von der Art des Schuldners sind stets 90 Tage anzusetzen. 381

[§452] *Alternative Ausfallsdefinition für Lombardkredite*: Für das Lombardkreditgeschäft kann die Bank, alternativ zur Definition in [§452], folgende Ausfallsdefinition verwenden: Ein Lombardkredit ist ausgefallen, falls: 382

- der erzielbare Marktwert der vorhandenen Sicherheiten unter die Höhe des Lombardkredits gefallen ist, und 383
- die Position dadurch in Unterdeckung geraten ist, und 384
- unbekannt oder unwahrscheinlich ist, ob bzw. dass die Gegenpartei ihren Verpflichtungen nachkommen kann, oder vereinbarte Massnahmen zur Beseitigung der Unterdeckung fehlgeschlagen sind. 385

[§454] *Umsetzung und Beobachtung der in [§453] aufgeführten Anzeichen für gefährdete Forderungen bzw. Positionen*: Es ist der Bank überlassen, wie sie die Anzeichen zur Erkennung gefährdeter Positio- 386

nen bankspezifisch umgesetzt und beobachtet. Diese Umsetzung und Beobachtung werden aber im Rahmen des Bewilligungsverfahrens bankspezifisch geprüft.

[§458] *Re-ageing*: Es gibt keine weiteren Anforderungen betreffend Re-ageing, die über die [§458] definierten Anforderungen hinausgehen. 387

[§467] *Seasoning-Effekte*: Der Bank wird empfohlen, sie ist aber nicht von vornherein verpflichtet, PD-Schätzungen zu erhöhen, um einen sprunghaften Anstieg der erforderlichen Eigenmittel aufgrund von absehbaren Seasoning-Effekten zu vermeiden. 388

[§471] *Beste EL-Schätzung für ausgefallene Positionen*: Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können die für eine ausgefallene Positionen gebildeten Einzelwertberichtigungen und partiellen Abschreibungen als beste Schätzung für den erwarteten Verlust dieser Position verwendet werden. 389

## **XVI. Inkrafttreten**

Das EBK-RS 03/2 „Kreditderivate“ wird per 31. Dezember 2007 aufgehoben. 390

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 2007 391

## **Anhänge**

Anhang 1: Multilaterale Entwicklungsbanken

Anhang 2: Abkürzungen und Begriffe im IRB

## **Rechtliche Grundlagen**

- BankG: Art. 3 Abs. 2 Bst. b, 3g, 4 Abs. 2 und 4, 4bis Abs. 2 und 56
- BEHV: Art. 29
- ERV: Art. 18–65
- GebV: Art 13–14

## **Anhang 1**

### **Multilaterale Entwicklungsbanken**

Als Multilaterale Entwicklungsbanken im Sinne von Art. 53 ERV gelten:

- World Bank Group einschliesslich International Bank for Reconstruction and Development (IBRD) und International Finance Corporation (IFC)
- Asian Development Bank (ADB)
- African Development Bank (AfDB)
- European Bank for Reconstruction and Development (EBRD)
- Inter-American Development Bank (IADB)
- European Investment Bank (EIB)
- European Investment Fund (EIF)
- Nordic Investment Bank (NIB)
- Caribbean Development Bank (CDB)
- Islamic Development Bank (IDB)
- Council of Europe Development Bank (CEDB).

## Anhang 2

### Abkürzungen und Begriffe im IRB

A-IRB	Advanced IRB	fortgeschrittener IRB
CCF	credit conversion factor	Kreditumrechnungsfaktor
CF	commodities finance	Rohstofffinanzierungen
CRE	commercial real estate	gewerbliche Liegenschaften
EAD	exposure at default	Positionswert bei Ausfall
EL	expected loss	erwarteter Verlust
F-IRB	Foundation IRB	einfacher IRB
HVCRE	high-volatility commercial real-estate	hochvolatile Renditeobjektfinanzierungen
IPRE	income-producing real estate	Renditeobjektfinanzierungen
IRB	Internal ratings-based approach	auf internen Ratings basierender Ansatz
LGD	loss given default	Verlustquote bei Ausfall
KMU		kleine und mittlere Unternehmen
M	effective maturity	effektive Laufzeit
OF	object finance	Objektfinanzierungen
PD	probability of default	Ausfallwahrscheinlichkeit
PF	project finance	Projektfinanzierungen
RRE	residential real estate	Wohnliegenschaften
UL	unexpected loss	unerwarteter Verlust
RPV	replacement value	Wiederbeschaffungswert
SL	specialised lending	Spezialfinanzierungen